

Leitfaden für Asylhelferkreise im Landkreis Main-Spessart



Vorwort

Zahlreiche Flüchtlinge haben in den vergangenen Jahren im Landkreis Main-Spessart Zuflucht gesucht, ein Ende des Zustroms ist noch nicht abzusehen. Viele Bürgerinnen und Bürgen engagieren sich ehrenamtlich sowohl in Helferkreisen und –initiativen aber auch als „Einzelkämpfer“. Sie wollen Menschen, die sich in einer Ausnahmesituation befinden, willkommen heißen, ihnen bei der Bewältigung des Lebensalltags in einem fremden Land behilflich sein und sie in unsere Gesellschaft integrieren.

Um dieses wichtige Engagement zu unterstützen und den neuen Aufgaben der Flüchtlingshilfe gerecht zu werden, haben wir den Leitfaden, den das Regionalmanagement des Landkreises in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. im vergangenen Jahr erstellt hat, erweitert und aktualisiert. Sicher ist auch dieser Leitfaden nicht vollständig und muss in manchen Bereichen kontinuierlich fortgeschrieben werden. Er bietet allen Engagierten viele wichtige Informationen und einen guten Überblick über Ansprechpartner und Anlaufstellen im Landkreis.

Der vorliegende Leitfaden konnte nur in Zusammenarbeit mit den vielen Engagierten aus der Flüchtlingshilfe, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterschiedlichen Behörden und Ämter aus dem Landkreis Main-Spessart überarbeitet werden. Allen Beteiligten danken wir für ihre tatkräftige Unterstützung. Ein besonderer Dank gilt der Kitzinger Kreisrätin Angela Hufnagel und der Koordinierungsstelle für Flüchtlingshelferkreise des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V., aus deren Handbüchern wir freundlicherweise die Grundstruktur und etliche Textbausteine übernehmen durften.

Der größte Dank aber geht an die zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer aus unserem Landkreis, für die dieser Leitfaden eine weitere Unterstützung sein soll. Ohne ihr ausdauerndes Engagement und ihren großartigen Einsatz wären die großen Herausforderungen nur schwer zu bewältigen.

Ihr Landrat



Thomas Schiebel

Ihre Koordinierungsstelle Asyl



Laura Senger

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Main-Spessart
Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Redaktion:
Koordinierungsstelle Netzwerkarbeit Asyl
Laura.Senger@Lramsp.de
Tel: 0 93 53 / 793 - 1021

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1 Betreuung von Asylsuchenden	3
1.1 Tipps und Handlungsempfehlungen für Ehrenamtliche.....	3
1.2 Vernetzung von Ehrenamtlichen	6
1.3 Betreuung in dezentralen Unterkünften, Gemeinschaftsunterkünften und Notunterkünften.....	7
2 Aufgabenbereiche der ehrenamtliche Helfer	8
2.1 Hauswirtschaftliche Hilfestellung	9
2.2 Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen).....	9
2.3 Organisation von Sachspenden	11
2.4 Fahrradfahren lernen	11
2.5 Fahrdienste	12
2.6 Behördengänge/Schriftverkehr	12
2.7 Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung.....	14
2.8 Sprachunterricht.....	14
2.9 Vereinsarbeit	16
2.10 Freizeitgestaltung	17
3 Kinder und Jugendliche	19
3.1 Kinder im Vorschulalter	19
3.2 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	19
3.3 Berufsschulpflichtige Jugendliche (16-21 Jahre)	20
3.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer	20
3.5 Allgemeine Informationen.....	20
4 Gesundheitsversorgung	22
4.1 Allgemeine Informationen.....	22
4.2 Schwangerschaft und Zahnbehandlung	22
5 Verschiedenes	24
5.1 Führerschein	24
5.2 Handys und Smartphones.....	24
5.3 Rundfunk- und Fernsehbeitrag.....	25
6 Grundlagen zum Asylverfahren	26
6.1 Aufenthalt.....	28
6.2 Aufenthaltsstatus.....	28
6.3 Grundversorgung – Wohnen – Taschengeld	29
7 Verfahren nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling	30
7.1 Ausländerbehörde	30
7.2 Krankenkasse	31
7.3 Bankkonto.....	32
7.4 Jobcenter	32
7.5 Kindergeld und Elterngeld	34
7.6 Integrationskurs.....	35
7.7 Auszug aus der Unterkunft	36
7.8 Familiennachzug	38
7.9 Migrationsberatung.....	39
8 Zugang zum Arbeitsmarkt	41
8.1 Beschäftigung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung.....	41
8.2 Beschäftigung für Personen mit einer Duldung	42
8.3 Gemeinnützige Beschäftigung / Ehrenamt.....	42
8.4 Allgemeine Informationen und Anlaufstellen	42
9 Ansprechpartner auf einen Blick	44

1 Betreuung von Asylsuchenden

Jede Woche werden dem Landkreis Main-Spessart durch die Regierung von Unterfranken weitere Flüchtlinge zugewiesen. Um die Menschen gut unterzubringen, mietet das Landratsamt Unterkünfte an. Daneben wurden zwei Notunterkünfte in Arnstein und in Gemünden als Außenstellen der Erstaufnahmeeinrichtung in Schweinfurt betrieben. Ebenso werden von der Regierung von Unterfranken Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtet. Derzeit gibt es vier im Landkreis Main-Spessart, in Gänheim und Gemünden sowie seit diesem Jahr in Lohr und Marktheidenfeld. Die bayerische Staatsregierung hat die Sozialverbände beauftragt, die soziale Betreuung der Asylbewerber zu übernehmen. Bei uns ist das der Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. mit Sitz in Lohr.

Mehrere Mitarbeiter des Landratsamts Main-Spessart und der Caritas betreuen die Flüchtlinge in den verschiedenen Unterkünften, wobei für jede Unterkunft ein Mitarbeiter fest zuständig ist. Eine Übersicht der Ansprechpartner ist in Kapitel 2.6 aufgeführt.

Ehrenamtliche Unterstützung ist aufgrund der derzeitigen Situation unentbehrlich, die Tätigkeit der Freiwilligen entscheidend für das Funktionieren der Flüchtlingsbetreuung. Die meisten ehrenamtlichen Helfer im Landkreis sind in Helferkreisen und Netzwerken organisiert. Über diese erfolgt auch die Versicherung der Freiwilligen, in der Regel über die Kirche und/oder Kommune, in einzelnen Fällen auch über den Caritasverband Main-Spessart. Um tatsächlich mitversichert zu sein, muss man als Ehrenamtlicher gelistet sein.

1.1 Tipps und Handlungsempfehlungen für Ehrenamtliche

Nachfolgend sind einige Tipps und Handlungsempfehlungen zusammengestellt, die vor allem die Ehrenamtlichen in ihrer direkten Arbeit in der Flüchtlingshilfe unterstützen sollen.

Keiner weiß, wie lange die Flüchtlinge und Asylbewerber tatsächlich bleiben dürfen: Das Asylverfahren kann viel Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus haben nicht alle Flüchtlinge eine „hohe Bleibeperspektive“, vor allem wenn sie aus Ländern stammen, die als „sicher geltende Herkunftsstaaten“ eingestuft sind. Innerhalb der Notunterkünfte, aber auch in den dezentralen Unterkünften können kurzfristige Umverteilungen stattfinden, auf die Helfer keinen Einfluss haben. Das ist für Ehrenamtliche vor allem beim Aufbau von Beziehungen und Vertrauensgewinn oft sehr schwierig. Machen Sie sich diese Tatsache daher bereits vor Beginn des Einsatzes bewusst! Ihre Hilfe wird gebraucht, auch wenn sie für bestimmte Flüchtlinge und Asylbewerber nur zeitlich begrenzt ist. Auch die nachfolgenden Asylbewerber werden sich bestimmt sehr über Ihr Engagement freuen.

Fragen Sie nicht nach der Fluchtgeschichte: Hinter jedem Asylbewerber steht ein persönliches Schicksal, häufig verbunden mit einem Trauma. Auch das Interesse des Ehrenamtlichen an der Flüchtlingsgeschichte ist verständlich. Durch aktives Nachfragen allerdings kann der Flüchtling jedoch möglicherweise wieder zurück in belastende Situationen versetzt werden. Schaffen Sie einfach Vertrauen, denn die ge-

flüchteten Menschen erzählen dann häufig von sich aus. Achten Sie aber auch auf sich selbst und überprüfen Sie, ob Sie solch eine Fluchtgeschichte aushalten können.

Verleihen Sie kein Geld, vermeiden Sie große Geschenke und geben Sie ihre persönlichen Kontaktdaten nur weiter, wenn Sie das wirklich wollen: Gerade beim Verleih von Geld oder bei Geschenken an einzelne Flüchtlinge, spielt der Gerechtigkeitsgedanke eine große Rolle. Hier kann bei Geschenken schnell Unmut entstehen und beim Verleihen von Geld ist unklar, ob Sie Ihr Geld wieder zurückbekommen. Seien Sie auch vorsichtig mit der gutgemeinten Weitergabe Ihrer privaten Telefonnummer. Unbedarft können Ihre Daten auch unter den Asylbewerbern weitergereicht werden, so dass sie dann häufig Sie anrufen.

Bitte führen Sie keine „Rechtsberatungen“ durch: Die Asyl- und Ausländergesetze sind sehr kompliziert und unterliegen aktuellen Änderungen. Überlassen Sie die Beratung daher bitte den „Experten“ in den Beratungsstellen, damit keine Nachteile für das Asylverfahren entstehen. Darüber hinaus regelt das Rechtsdienstleistungsgesetz, dass bestimmte Beratungen nur ausgebildete Fachkräfte durchführen dürfen. Als Ehrenamtlicher sind Sie aber als Begleiter und Unterstützer bei Behörden-gängen ein großer Gewinn, da Sie den Asylbewerbern bei Terminen Sicherheit vermitteln können.

Seien Sie nicht enttäuscht, wenn Ihre (Freizeit-) Angebote nicht angenommen werden: Als Ehrenamtlicher meint man es gut und bietet verschiedene Aktivitäten vom Kochkurs bis zum Fahrrad Reparieren an. Manchmal werden diese Angebote jedoch nicht oder nur sporadisch angenommen. Dies hat nichts mit „Undankbarkeit“ zu tun, sondern kann als Ursache haben, dass die Interessen der Asylbewerber einfach andere sind, als die der Ehrenamtlichen. Oder die Flüchtlinge sind mit dem Angebot überfordert und möchten nach dem langen Fluchtweg einfach ihre Ruhe haben. Überlegen Sie mit den Asylbewerbern gemeinsam, ob und welche (Freizeit-) Angebote gewünscht und sinnvoll sind. Es ist auch in Ordnung, wenn die Flüchtlinge und Asylbewerber Hilfsangebote gar nicht annehmen möchten.

Bitte nehmen Sie keine Originale bzw. sonstige Unterlagen der Flüchtlinge mit: Die Originaldokumente müssen immer bei den Asylbewerbern verbleiben, da es sich um offizielle Dokumente handelt, die z.B. auch der Personenidentifikation dienen und immer schnell zur Hand sein müssen. Kopien von Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Flüchtlinge und Asylbewerber angefertigt werden.

Umgang mit kulturellen Unterschieden (Pünktlichkeit, Religionsfreiheit, Umwelt und Energie): Häufig entsteht Unmut, wenn Terminvereinbarungen zwischen Ehrenamtlichen und Asylbewerbern nicht eingehalten werden. Bitte entscheiden Sie selbst, wie tolerant Sie sein möchten, denn unsere „deutsche“ Pünktlichkeit gilt nicht unbedingt auch in anderen Kulturen. Auch unser Bewusstsein des „Energiesparens“ und der „Mülltrennung“ haben wir von Kindesbeinen an gelernt. Hier hilft nur geduldiges Erklären ohne zu „belehren“. Wenn z. B. ein Deutschkurs durch den Helferkreis angeboten wird, können solche Themen durchaus auch in den Unterricht einfließen. Und schließlich gilt in Deutschland die Religionsfreiheit, d.h. für Muslime gelten besondere Gebetszeiten oder religiöse Feste wie z.B. der Ramadan.

Zeigen Sie sich offen und interessiert und beachten Sie diese kulturellen Gewohnheiten. Im Gegenzug gilt natürlich auch, dass Ehrenamtliche kulturelle Besonderheiten aus Deutschland erklären und zeigen dürfen ohne zu „missionieren“. Die verschiedenen Kulturen, Weltbilder und Handlungsweisen der Asylsuchenden und Ehrenamtlichen können Konfliktpotential bergen, das es im Helferkreis regelmäßig zu reflektieren gilt.

Generell gilt, den Flüchtlingen und Asylbewerbern auf Augenhöhe zu begegnen:

Gehen Sie respektvoll und ehrlich mit den Ausländern um (keine falschen Hoffnungen wecken) und akzeptieren Sie deren Selbstbestimmung. Lenken Sie den Blick auf Positives und versuchen Sie neutral zu bleiben, vor allem bei Streitigkeiten. Seien Sie offen, auch wenn die Asylbewerber Ihnen etwas beibringen möchten.

Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen: Als Ehrenamtlicher ist man in der Regel in einem „lokalen Helferkreis“ organisiert, über den auch die Versicherung, normalerweise über die Kommune (Stadt- oder Gemeindeverwaltung), die Kirche oder einen Verein, organisiert ist. Um tatsächlich mitversichert zu sein, muss man „gelistet“ sein, d.h. fragen Sie vor Beginn Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Ihrem Helferkreis vor Ort nach, wie die Hilfe für die Flüchtlinge organisiert ist bzw. melden Sie sich offiziell als Helfer. Wenn Sie nicht als Helfer registriert sind, kann es im eventuellen Versicherungsfall zu Schwierigkeiten kommen. Sollten Sie in einer nicht rechtlichen Form tätig sein, dann sind Sie für Ihre ehrenamtlichen Aktivitäten über die Bayerische Ehrenamtsversicherung abgesichert. Dafür ist keine Anmeldung erforderlich. Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall der Bayerischen Ehrenamtsversicherung vor. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration**

www.ehrenamtsversicherung.bayern.de

Geduld ist gefragt: Das Asylverfahren kann mitunter sehr lange dauern. Auch entsteht in den Flüchtlingsunterkünften häufig Unmut, wenn aufgrund beschleunigter Asylverfahren für einzelne Bevölkerungsgruppen Anerkennungsbescheide schneller zugehen, als für andere. Auch das häufige Nachfragen bei Behörden und Mitarbeitern der Ämter kann hier leider wenig bewegen. Unter Umständen kann dies die Arbeitsabläufe im Amt sogar verzögern. Bitte haben Sie hierfür Verständnis. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft alleine das BAMF.

Nicht nur gegenüber Behörden ist oftmals Geduld gefragt, auch gegenüber den Flüchtlingen und Asylbewerbern. Nicht immer handeln diese so, wie das „Deutsche“ tun würden. Man muss ihnen Zeit geben, um sich einzugewöhnen.

Mögliche Infektionsgefahren? Insgesamt besteht nur ein geringes Infektionsrisiko, da die Asylbewerber bei ihrer Einreise nach Deutschland umfassend medizinisch untersucht wurden. Sollten Sie dennoch unsicher sein, lassen Sie vor Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Ihren Impfschutz nach den Empfehlungen der ständigen

Impfkommission überprüfen und gegebenenfalls auffrischen. Die Einhaltung wichtiger Hygieneregeln versteht sich von selbst.

Achten Sie gut auf sich und Ihre Kräfte: Ehrenamtliches Engagement ist auch eine Frage der Zeit. Es findet vielfach neben Beruf oder der eigenen Familie statt. Darüber hinaus gilt es auch schwierige Situationen auszuhalten. Es ist sehr hilfreich, sich mit anderen Ehrenamtlichen im Helferkreis vor Ort regelmäßig auszutauschen und klar zu formulieren, wenn man in eine belastende Situation gerät. Auch gegenüber den schutzsuchenden Asylbewerbern können und sollen Sie als Ehrenamtlicher Grenzen aufzeigen und zu Hilfsanfragen auch klar „Nein“ sagen, wenn es aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht klappt.

Von der Spontanhilfe zur dauerhaften Integration: Wenn ein Asylsuchender schließlich einen Anerkennungsbescheid in Händen hält, kann die Integration erst richtig beginnen und das stellt nicht nur die Flüchtlinge vor große Herausforderungen, sondern auch die ehrenamtlichen Unterstützer, vor allem bei der Integration in die hiesige Gesellschaft. Wenn Sie sich längerfristig engagieren möchten, haben sich Patenschaftsangebote besonders bewährt. Ob als Familienpate, Schüler-, Job-, Sport- oder Bildungspate, in der unmittelbaren Begegnung und im direkten Austausch kann Integration am besten gelingen.

1.2 Vernetzung von Ehrenamtlichen

Um die Situation gut bewältigen zu können, ist eine gute Vernetzung der Beteiligten unerlässlich. Im Landkreis Main-Spessart hat das Landratsamt dafür eine Koordinierungsstelle geschaffen:

Koordinierungsstelle Netzwerkarbeit Asyl

Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Ihre Ansprechpartnerin

Laura Senger
Tel: 0 93 53 / 793 – 10 21
E-Mail: Laura.Senger@Lramsp.de
Web: www.main-spessart.de → Themen „Asyl und Flüchtlingshilfe“

Darüber hinaus bietet auch der Caritasverband Main-Spessart eine Koordinationsstelle an:

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V.

Vorstadtstraße 68
97816 Lohr a.Main

Ihre Ansprechpartnerinnen

Antonia Siegler
Tel: 0 93 52 / 843 – 116
E-Mail: ASiegler@caritas-msp.de

Anna Baier
Tel: 09 35 2 / 843 – 142
E-Mail: ABaier@caritas-msp.de

Die Koordinierungsstellen stehen den Ehrenamtlichen als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung und vermitteln bei Bedarf an fachliche Experten weiter. Darüber hinaus bündeln sie Informationen zum Themenfeld Asyl und Flüchtlingshilfe und fördern den Austausch zwischen den ehrenamtlichen Helfern im Landkreis. Es ist daher hilfreich, wenn sich pro Unterkunft/Ort ein oder zwei Personen bereit erklären, alle Informationen zu koordinieren und an die zuständigen Helfer weiterzuleiten. Andererseits sind diese Koordinatoren wichtige Ansprechpartner für die Ehrenamtskoordinatoren bzw. die hauptamtlichen Mitarbeitern vor Ort.

Regelmäßige Treffen der einzelnen Helferkreise fördern und erhalten die Gruppenidentität. Sie sind wichtig zum Kennenlernen, zur Planung, zur Reflexion und zum Erfahrungsaustausch. Ein organisierter Austausch auf Landkreisebene wird durch die beiden Koordinierungsstellen in Absprache mit den örtlichen Initiativen realisiert.

1.3 Betreuung in dezentralen Unterkünften, Gemeinschaftsunterkünften und Notunterkünften

Nachdem die Asylbewerber einige Zeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Deutschland verbracht haben, werden sie auf Gemeinschaftsunterkünfte, dezentrale Unterkünfte und Notunterkünfte nach einem bestimmten Schlüssel verteilt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Unterkunftsarten kurz erläutert:

Gemeinschaftsunterkünfte (GU) fallen in die Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken, die diese betreiben und verwalten. Seit die Flüchtlingszahlen steigen, ist eine Unterbringung ausschließlich in GUs kaum mehr möglich und dezentrale Unterkünfte werden benötigt.

Dezentrale Unterkünfte (DU) werden im Gegensatz zu den Gemeinschaftsunterkünften von den Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben. Hierzu mietet der Landkreis z.B. Pensionen, leerstehende Häuser und Wohnungen in der Regel von Privatpersonen an. Den Asylbewerbern stehen dort alle notwendigen Haushaltsgeräte und -gegenstände sowie Mobiliar zur Verfügung.

Notunterkünfte (NU oder NUK) werden von der Regierung von Unterfranken und dem jeweiligen Landkreis betrieben. Im Landkreis Main-Spessart gab es zwei NUKs in Arnstein und in Gemünden. Diese Unterbringung ist als kurzfristige Zwischenlösung gedacht, bis für die Betroffenen Plätze in einer dezentralen oder Gemeinschaftsunterkunft frei werden. Nach dem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 ist auch die Verweildauer in den Notunterkünften stark angestiegen. Die Bewohner der beiden Notunterkünfte wurden mit allem notwendigen zum Leben und einem kleinen Taschengeld versorgt.

2 Aufgabenbereiche der ehrenamtliche Helfer

Viele ankommenden Asylbewerber haben zunächst ein grundlegendes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Sie brauchen aber auch Orientierung und Unterstützung für den Alltag. Die Angekommenen sind mit etlichen Einschränkungen und Anforderungen konfrontiert. Daher braucht es Mitmenschen, die ihnen die Gegebenheiten vor Ort erklären. Da die möglichen Aufgaben für die Ehrenamtlichen sehr vielfältig sind, sollten innerhalb des Helferkreises verschiedene Aufgabenbereiche gebildet werden. So kann sich jeder mit seinen Stärken und Fähigkeiten einbringen. Folgende Bereiche können gut von den Helferkreisen abgedeckt werden:

- Hauswirtschaftliche Hilfestellung
- Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)
- Organisation von Spenden
- Fahrradfahren lernen
- Fahrdienste
- Behördengänge/Schriftverkehr
- Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung
- Sprachunterricht
- Hausaufgabenhilfe
- Vereinsarbeit
- Freizeitgestaltung
- Unterstützung nach der Anerkennung (siehe Kapitel 7)

Je nach Gegebenheit vor Ort und den persönlichen Voraussetzungen der ankommenden Asylbewerber unterscheiden sich auch die Hilfsbedarfe im Einzelfall und von Ort zu Ort. Hier sind sie als Ehrenamtliche gefragt, ihre Angebote entsprechend zu gestalten und an sich ändernde Bedürfnisse anzupassen.

Auch aus der Art der Unterbringung ergeben sich unterschiedliche Hilfsbedarfe. Während die Menschen in Notunterkünften meist nur wenige Wochen bis Monate vor Ort bleiben, werden die Bewohner von dezentralen bzw. Gemeinschaftsunterkünften voraussichtlich wesentlich länger bleiben.

Wichtig: Jede Unterstützung der Asylbewerber sollte „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein. Vieles, was anfangs von den Helfern übernommen wird, sollte nach einer gewissen Zeit auch ohne sie klappen. Mit Fingerspitzengefühl sollte also die Selbstständigkeit der Asylbewerber gefördert und gefordert werden. Grundsätzlich sollten Helfer den Asylbewerbern auf Augenhöhe begegnen und Hilfe anbieten, aber nicht aufdrängen.

Gerade in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft in einer neuen Unterkunft wünschen sich viele der Betroffenen zunächst einmal etwas Ruhe und Zeit, um anzukommen. Es empfiehlt sich daher, zunächst langsam den Kontakt aufzubauen und nicht gleich mit einem vollen Unterstützungs- und Freizeitprogramm zu überfordern.

2.1 Hauswirtschaftliche Hilfestellung

Vielen Asylbewerbern ist der korrekte Umgang mit „deutschen“ Haushaltsgeräten nicht geläufig, eine erste Einweisung ist daher sehr wichtig: Wie funktionieren Waschmaschine, Trockner, Staubsauger usw.? Themen wie Mülltrennung, Energie- und Wassersparen sind meistens völlig unbekannt. Der vernünftige Umgang mit der Heizungsanlage und das Bewusstsein über Energieverbrauch sind häufig nicht vorhanden. Hier bedarf es eingehender Erklärung und Anleitung. Piktogramme können das Verständnis zusätzlich erleichtern, wenn die sprachliche Barriere noch zu hoch ist.

Bei regelmäßigen Besuchen in den Unterkünften können offene Fragen geklärt und Hilfestellung gegeben werden. Viele Asylbewerber sind dankbar, wenn sie mehr über unsere Lebensweise erfahren können.

2.2 Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)

Kommen Flüchtlinge neu in einen Ort, sollten sie so bald wie möglich bei einem Ortsrundgang die örtlichen Gegebenheiten und die wichtigsten Einrichtungen gezeigt bekommen. Wichtig sind vor allem sämtliche Einkaufsmöglichkeiten (Lebensmittel, Bekleidung, Schuhe etc.). Erklärungen zu den vielfältigen Lebensmitteln und Waren sind meist sehr hilfreich. Gibt es im Ort selbst keine oder kaum Geschäfte, hilft es zu erklären, wo die nächsten Einkaufsmöglichkeiten sind und wie man sie erreicht. Auch wo der nächste Arzt, Kindergarten, Schule etc. ist, sind wichtige Informationen. Bushaltestellen bzw. Bahnhöfe/Bahnhaltepunkte sind zu zeigen und die Grundlagen des öffentlichen Nahverkehrs zu erklären (Pflicht einer Fahrkarte, wo man sie erhält usw.).

Hier empfiehlt es sich auch eng mit dem Vermieter der Unterkunft zusammen zu arbeiten, da diese zum Teil Vereinbarungen mit dem Landratsamt getroffen haben, obige Aufgaben zu übernehmen.

Günstiges und Gebrauchtes im Landkreis

Die Tafeln im Landkreis sammeln Lebensmittel und verteilen sie an Bedürftige. Die Lebensmittel sind entweder überproduziert, vom Vortag oder kurz vor dem Verfallsdatum und werden von Firmen und Einzelpersonen gespendet. Die Asylbewerber müssen einen Antrag auf einen Tafelausweis bei der zuständigen Tafel stellen und benötigen dazu z.B. einen Sozialhilfebescheid. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf den Homepages der einzelnen Tafeln.

Gemündener Tafel

Wernfelderstraße 1
97737 Gemünden a.Main

Ihr Ansprechpartner

Florian Schüßler
Tel: 0 93 51 / 7 50 81 20

Nur Kleidung:

Rotkreuzladen

Partensteiner Straße 12

97816 Lohr a.Main

Tel: 0 93 52 / 500 28 10

Web: <https://kvmain-spessart.brk.de/angebote-neu/rotkreuzladen>

Öffnungszeiten Mo – Fr 10.00 – 18.00 Uhr, Sa 10.00 – 13.00 Uhr

2.3 Organisation von Sachspenden

Die Spendenbereitschaft in der Bevölkerung ist hoch. Durch Spendenaufrufe und Mitteilungen im Gemeindeblatt und in sozialen Netzwerken sind benötigte Dinge meist schnell besorgt. Die Erfahrung zeigt, dass der Bedarf möglichst präzise beschrieben werden sollte, da sonst sehr viele Spenden eingehen und meist keine Lagermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Am besten läuft dies direkt über die jeweiligen Helferkreise. Auch betreiben viele Helferkreise und Gemeinden eigene Kleiderkammern. Hier sollte vorab aber dringend der Bedarf abgeklärt werden bzw. kann man sich z.B. auf deren Internetseiten über den aktuellen Bedarf informieren. Für Kleiderspenden gilt, auf die Jahreszeiten zu achten, auch kleine Herrengroßen sind meist Mangelware. Eine zentrale Stelle für den Landkreis, die Spenden annimmt und weiterverteilt, gibt es nicht. Grundsätzlich können Spenden auch bei den oben genannten Sozialkaufhäusern abgegeben werden.

2.4 Fahrradfahren lernen

Mobilität bedeutet für die dezentral im Landkreis untergebrachten Asylbewerber Unabhängigkeit und die Möglichkeit, ihr Leben selbst zu organisieren (z.B. Einkäufe). Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind hoch, und die Fahrpläne der ÖPNV nicht immer bedarfsgerecht. Deshalb ist ein Fahrrad in der Regel das erste und günstigste Fortbewegungsmittel. Es hat sich gezeigt, dass in vielen Ortschaften ausreichend viele gebrauchte Fahrräder in einem guten Zustand gespendet werden, wenn ein konkreter öffentlicher Aufruf seitens der Helfer gestartet wird. Einige der Asylbewerber müssen das Fahrradfahren allerdings erst lernen, auch die deutschen Verkehrsregeln sind den wenigsten bekannt. Informationen für Radfahrer in unterschiedlichen Sprachen findet man im Internet:

ADFC München

www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/

Darüber hinaus können für die Organisation von Fahrradkursen die Polizeiinspektionen Karlstadt und Lohr angefragt werden:

Karlstadt – Verkehrserzieher

Ihr Ansprechpartner

Winfried Gehrig

Tel: 0 93 53 / 97 41 – 18

E-Mail: winfried.gehring@polizei.bayern.de

Lohr a.Main – Jugendverkehrsschule

Tel: 0 93 52 / 87 41 – 0

Neben dem Fahren an sich muss auch die Instandhaltung der Räder gelernt werden und die Verantwortlichkeit dafür, vor allem wenn mehrere Nutzer ein Fahrrad teilen. Für nötige Reparaturen brauchen die Asylbewerber einen Ansprechpartner vor Ort oder auch passendes Werkzeug. Oftmals ist es hilfreich, wenn sich im Helferkreis ein Helfer bereiterklärt, solche Aufgaben zu übernehmen. Eine weitere Möglichkeit ist auch die Nutzung des „Repair-Cafés“ in Lohr:

Repair-Café Lohr

Ihr Ansprechpartner

Torsten Ruf

Tel: 0 93 52 / 60 56 47 9

E-Mail: bn-lohr@gmx.de

2.5 Fahrdienste

Vor allem Fahrten zu Ärzten und Behörden sind nötig, in manchen Unterkünften aber auch zum Einkauf. Wenn ein Fahrdienst innerhalb einer Helferinitiative organisiert wird, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass sich verschiedene Freiwillige abwechseln, um so die Belastung möglichst gering zu halten. Auch dürfen die Fahrten nicht überhand nehmen. Um das zu verhindern, gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Um den Fahrten einen Wert zu geben, kann z.B. überlegt werden, Kilometergeld zu berechnen. Im Vorfeld können auch bestimmte Regeln für die Art der Fahrten aufgestellt werden, z.B. dass am Wochenende keine Fahrdienste angeboten werden oder nur in konkreten Ausnahmefällen. Eine weitere Möglichkeit ist, dass Helfer, die ohnehin zu bestimmten Zeiten eine bestimmte Strecke fahren, dies mitteilen und dann jeden, der zur kommunizierten Zeit bereit steht, mitnimmt.

Hier sollte für jede Unterkunft eine den Rahmenbedingungen entsprechende und für die Helfer realistische Lösung gefunden werden. Ziel sollte es sein, die Asylbewerber durch ein solches Angebot gerade in der Anfangszeit zu unterstützen. Auf längere Sicht gesehen, sollten sie viele Wege möglichst selbständig mit Fahrrad und den öffentlichen Verkehrsmitteln erledigen.

2.6 Behördengänge/Schriftverkehr

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylbewerber meistens weder sprachlich noch inhaltlich verständlich. Das Begleiten bei Behördenangelegenheiten und der freundliche und kooperative Umgang mit den Mitarbeitern der jeweiligen Behörde ist daher eine große Hilfe. Es hat sich als nützlich erwiesen, alle Aufenthaltsgestattungen und andere Papiere der betreuten Asylbewerber zu kopieren, um die oft fremdartigen Namen fehlerfrei übernehmen zu können. Die Erlaubnis zum Kopieren ist selbstverständlich vorher vom Asylbewerber einzuholen. Wie in Kapitel 1 bereits erläutert, sollten niemals Originale von den Helfern entgegengenommen werden!

Um eine Verständigung zu ermöglichen, wird vor allem zu Beginn oftmals eine Person benötigt, die sowohl Deutsch als auch die Sprache des Asylbewerbers spricht.

Ein professioneller Dolmetscher übersteigt meist das Budget der Flüchtlinge, hier kann auf Ehrenamtliche, Freunde und Bekannte zurückgegriffen werden. Benötigt der Asylbewerber einen amtlich vereidigten Dolmetscher, muss zwecks Kostenübernahme zuerst eine Genehmigung des Amts für Soziale Angelegenheiten eingeholt werden. Bei offiziellen Terminen werden die Kosten übernommen.

Die für die Betreuung zuständigen Mitarbeiter im Sachgebiet Soziale Angelegenheiten des Landratsamts sind:

Amt für Soziale Angelegenheiten und Senioren – Unterkunftsbetreuung

Ihre Ansprechpartner:

Denise Dörner

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 66

E-Mail: Denise.Doerner@Lramsp.de

Gerlinde Neuf

Tel: 0 93 53 / 739 – 11 55

E-Mail: Gerlinde.Neuf@Lramsp.de

Thomas Reuter

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 47

E-Mail: Thomas.Reuter@Lramsp.de

Christoph Schuler

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 57

E-Mail: Christoph.Schuler@Lramsp.de

Bernd Theuerer

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 58

E-Mail: Bernd.Theuerer@Lramsp.de

Sebastian Vetter

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 27

E-Mail: Sebastian.Vetter@Lramsp.de

Wichtig: Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte vorab Termine mit den jeweiligen Sachbearbeitern!

Für die Kommunikation mit dem Landratsamt ist es sehr hilfreich, wenn pro Unterkunft/Ortschaft eine Kontaktperson bekannt ist, die telefonisch oder per E-Mail gut zu erreichen ist. Das erleichtert auch den Mitarbeitern den Überblick, denn gelegentlich sind Unterlagen im Landratsamt abzugeben oder abzuholen.

Für die Asylbewerber wiederum sollte es genauso einen Ansprechpartner vor Ort geben, an den sie sich wenden können, wenn sie Post erhalten. Oftmals ist ein schnelles Handeln erforderlich, um wichtige Fristen nicht verstreichen zu lassen.

Wichtig für die Helfer ist die Unterscheidung von Begleitung und sprachlicher Unterstützung einerseits sowie Beratung in rechtlichen Fragen andererseits. Die rechtliche Beratung sollte nicht von Ehrenamtlichen übernommen werden, denn jeder rechtliche Rat kann eine grundlegende Weichenstellung für das weitere Leben des

betreuten Asylbewerbers bewirken. Bei rechtlichen Aussagen gilt grundsätzliche Vorsicht!

Für die Rechtsberatung sind vornehmlich Fachanwälte hinzuzuziehen. Außerdem unterstützt die Flüchtlingsberatung der Caritas mit Rat und ersten Hilfestellungen. Im Landkreis Main-Spessart stehen hierzu acht Asylsozialberater zur Verfügung. Jeder Mitarbeiter hat fest zugewiesene Unterkünfte, die er betreut und die er regelmäßig besucht bzw. bietet zentrale Sprechstunden an. Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart

Vorstadtstraße 68

97816 Lohr a.Main

Tel: 0 93 52 / 843 – 100

E-Mail: fluechtlingsberatung@caritas-msp.de

Welcher Asylsozialberater für welche Unterkunft zuständig ist, finden Sie auf der Homepage der Caritas:

www.caritas-msp.de → Ich brauche Hilfe → Beratung
→ Flüchtlingsberatung

Besonderes Augenmerk muss vor allem auf die Kommunikation unter den beteiligten Stellen gelegt werden. Verständlicherweise nehmen die Menschen gerne jede Hilfsmöglichkeit in Anspruch. Dadurch kommt es aber vor, dass Haupt- und Ehrenamtliche parallel tätig werden. Wichtig: Um doppelte Arbeit und im schlimmsten Fall doppelte Kosten zu ersparen, sollten alle Aktivitäten im Helferkreis mit den Asylsozialberatern der Caritas abgestimmt werden.

2.7 Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung

Siehe Kapitel 4 „Gesundheitsversorgung“

2.8 Sprachunterricht

Für Flüchtlinge, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, gibt es in Bayern nur vereinzelt Angebote für Deutschkurse. Für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive besteht die Möglichkeit an Orientierungs-, Alphabetisierungs- und Integrationskursen z.B. an einer VHS im Landkreis teilzunehmen.

Für diejenigen, die an solchen Kursen noch nicht oder nicht teilnehmen können, empfiehlt es sich zum schnelleren Spracherwerb Deutschkurse durch ehrenamtliche Helfer anzubieten. Im Idealfall sind es mehrere Personen, die eine Gruppe unterrichten. Eine dieser Personen sollte jedoch den Unterricht koordinieren.

Es ist sinnvoll, den Unterricht regelmäßig an einem bestimmten Ort und stets zur gleichen Zeit stattfinden zu lassen. Es ist von Vorteil, wenn der Unterricht von einer Person mit pädagogischer Vorbildung geleitet wird bzw. von solchen, die bereits Erfahrung auf diesem Gebiet haben, aber das ist keine notwendige Bedingung. Ebenso können auch „Laien“ durch Kontakte oder in Zusammenarbeit mit Erfahrenen diese Aufgabe übernehmen.

Weitere Informationen zum Thema Integrationskurse etc. in Kapitel 7.6!

Alle Schüler sollten zuvor eine Erklärung unterschreiben, dass sie regelmäßig am Unterricht teilnehmen bzw. sich bei wichtigen Terminen vorher entschuldigen. Eine Anwesenheitsliste hilft bei Anträgen an eventuelle Geldgeber und vermittelt auch den Teilnehmern das Gefühl, dass ihre Anwesenheit wichtig genommen wird. Teilnehmer vom Unterricht auszuschließen ist das letzte Mittel, wenn es um sehr häufige, unentschuldigte Fehlzeiten geht oder der Unterricht nicht ernst genommen wird. Nach Beendigung des Kurses sollten die Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme erhalten.

Der Unterricht sollte nach folgender Struktur ablaufen:

Begrüßung – Wiederholung (vorhergehende Lerneinheit) – neues Thema – Wiederholung (neue Lerneinheit) – Hausaufgabe – Verabschiedung

Für jede Stunde sollte ein ganz bestimmtes Thema behandelt werden. Erste Themen können sein: sich vorstellen – grüßen – Umgang mit Geld – einkaufen – Körper – Krankheiten (wichtig bei Arztbesuchen) – gesellschaftliche Gepflogenheiten (Pünktlichkeit etc.). Später können dann auch kulturelle und gesellschaftliche Themen mit in den Unterricht eingeführt werden: Feiertage und Feste – Brauchtum – Haushalt – Straßenverkehr.

Bekanntlich lernt man Sprache durch Sprechen. Deshalb sollte man vor allem bei Wiederholungsphasen denselben Wortlaut durch mehrere – am besten durch alle – nachsprechen lassen. Das Lesen einfacher Texte vermittelt richtige Sprachmuster und prägt die richtige Aussprache der Wörter ein. Das Schreiben von Texten steht an nachrangiger Stelle, sollte aber nicht vernachlässigt werden. Endlose Texte sollten es allerdings nicht sein, besser eignen sich Lücken- bzw. kurze Frage-/Antworttexte.

Grundsätzlich dürfen die „Lehrer“ nicht zu viel verlangen, da die Flüchtlinge gerade am Anfang noch viel zu verarbeiten haben. Ebenso kann es durchaus vorkommen, dass die Teilnehmerzahl während den Kursen schrumpft, das geschieht auch bei Kursen durch einen Bildungsträger. Davon sollten sich die ehrenamtlichen Deutschlehrer nicht entmutigen lassen.

Kontakt zu Ehrenamtlichen, die bereits Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Deutschkursen haben, kann gerne über die Koordinierungsstelle Netzwerkarbeit Asyl des Landratsamts Main-Spessart erfragt werden.

Förderung von Sprachkursen:

Die lagfa bayern e.V. unterstützt Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 €. Gefördert wird der Kurs, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z.B. Mindestdauer und Regelmäßigkeit). Mit der Pauschale können Sachkosten wie z.B. Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrkosten und Raummieten gedeckt werden. Ein schriftlicher Antrag ist bei der lagfa bayern e.V. zu stellen. Außerdem bietet die lagfa bayern e.V. kostenlose zweitägige Schulungen für Ehrenamtliche an. Weitere Informationen hierzu und zum weiteren Angebot:

Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen Bayern

www.lagfa-bayern.de

Unterrichtsmaterial:

Als erstes und preiswertes Unterrichtswerk hat sich da Buch „Ach so!“ vom Ibis-Verlag bewährt. Je nach Abnahmemenge kostet es zwischen 6,80 € und 4,50 €, der Versand erfolgt kostenfrei. Information und Bestellung unter

www.ibis-ev.de → Bücher & Druck

Ebenso bewährt hat sich das Workbook „Deutschkurs für Asylbewerber, Tannhäusermodell“. Es kostet 6,50 €, zu bestellen unter

www.deutschkurs-asylbewerber.de

Weitere Unterrichtswerke sind in allen renommierten Schulbuchverlagen erhältlich. Hier eine kurze Auswahl von Büchern, die positiv erscheinen:

- Cornelsen-Verlag, Lextra Übungsgrammatik, ISBN 978-3-589-01598-6
- Persen-Verlag, Wortschatzübungen, ISBN 978-3-9344-3617-7
- Klett-Verlag, Deutsch als Fremdsprache leicht, ISBN 978-3-12-676250-2 oder Berliner Platz, ISBN 978-3-12-606309-8
- Hueber-Verlag, Schritte Plus1, ISBN 978-3-19-011911-0
- Visuelle Wörterbücher, Covent Garden Verlag, auch arabisch oder deutsch als Fremdsprache

Die Aufzählung stellt keine Wertung dar, erfahrungsgemäß bieten diese Materialien aber eine gute Startmöglichkeit. Weitere Verweise auf geeignete Unterrichtsmaterialien sind auch auf der Homepage der lagfa bayern e.V. zu finden.

Die meisten Verlage verfügen auch über Audio-Medien, die den Unterricht abwechslungsreich machen und so die Schüler weiter motiviert.

Analphabeten: Eine Teilnahme am üblichen Sprachunterricht ist hier nicht sinnvoll. Alphabetisierungskurse für anerkannte Flüchtlinge und Migranten werden über alle VHS-Schulen im Landkreis Main-Spessart angeboten.

Weitere Tipps und Informationen erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle Netzwerkarbeit Asyl im Landratsamt Main-Spessart.

2.9 Vereinsarbeit

Integration gelingt am besten, wenn Asylbewerber in die örtlichen Vereine eingebunden werden. Hier sollten die entsprechenden Vorstände angesprochen werden, um auszuloten, welche Möglichkeiten denkbar sind.

Der Bayerische Landes- und Sportverband (BLSV) hat eine pauschale Sportversicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber abgeschlossen. Um im möglichen Schadensfall von diesem Schutz zu profitieren, müssen sie nicht gemeldet werden und benötigen keinen Mitgliedsstatus im Verein. Sollten Flüchtlinge und Asylbewerber am

Ligabetrieb oder an Wettkämpfen teilnehmen, müssen sie als Mitglieder gemeldet werden. Über diese Anmeldung sind sie dann ohnehin in der standardmäßigen Sportversicherung des BLSV versorgt. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft beitragsfrei zu stellen.

Sportunfälle sind der Sozialhilfeverwaltung anhand eines Unfallberichts mitzuteilen. Es ist anzugeben, ob der Unfall unabsichtlich, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die anfallenden Kosten werden von der BLSV-Versicherung abgerechnet. Im konkreten Bedarfsfall und für weitere Informationen wendet man sich an

BLSV – Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Ihr Ansprechpartner

Christian Nißl

Tel: 0 89 / 15 702 – 400

E-Mail: vbs@blsv.de

Web: www.blsv.de → Vereinsservice → Sport mit Flüchtlingen

Sind bereits konkrete Projekte zu Integration von Zuwanderern im organisierten Sport angedacht oder bei sonstigen Fragen findet man Informationen bei

Programm „Integration durch Sport“ des BLSV

Ihre Ansprechpartnerin

Conny Baumann

Tel: 0 93 1 / 88 27 11

E-Mail: conny.baumann@sportintegration.de

Web: www.sportintegration.de

2.10 Freizeitgestaltung

Gemeinsame Freizeitangebote fördern die Integration der Flüchtlinge, das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch zwischen den Kulturen. Am besten werden solche Freizeitangebote gemeinsam mit den Flüchtlingen und Asylbewerbern geplant, vorbereitet und durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Angebote auch den Interessen aller Beteiligten entsprechen. Bewährt haben sich z.B. Spielenachmittage drinnen und draußen, gemeinsames Musizieren, Kochen und Backen, Basteln, Stricken oder auch Ausflüge. Bei Ausflügen ist jedoch im Vorfeld zu klären, dass die Residenzpflicht nicht verletzt wird.

Grundsätzlich sollte im Vorfeld von Freizeitangeboten in den Helferkreisen besprochen werden, ob und in welchem Umfang sich die Teilnehmer an möglichen Kosten (vor allem bei Fahrten, Ausflügen, Eintrittsgeldern etc.) beteiligen. Auch wenn Aktionen durch Spendengelder finanziert werden, kann eine Kostenbeteiligung seitens der Flüchtlinge sinnvoll sein, um eine gewisse Verbindlichkeit und Wertschätzung zu schaffen.

Wenn Ausflüge zum Schwimmen angedacht sind, muss man sich als Helfer bewusst sein, dass nicht alle Flüchtlinge richtig schwimmen können und auch Baderegeln nicht bekannt sind. Das muss im Vorfeld unbedingt abgeklärt werden. Längerfristig kann auch das Angebot eines Schwimmkurses sinnvoll sein. Die DLRG hat darüber

hinaus die wichtigsten Baderegeln in unterschiedlichen Sprachen übersetzen lassen,
die im Internet kostenfrei heruntergeladen werden können

Baderegeln der DLRG

www.dlrg.de → Informieren → Regeln

3 Kinder und Jugendliche

3.1 Kinder im Vorschulalter

Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern haben ab dem Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz, sobald sie mit ihren Eltern die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und in eine dezentrale oder Gemeinschaftsunterkunft ziehen.

Die Kindergartengebühren für max. sieben Stunden pro Tag werden vom Amt für Jugend und Familien des Landratsamts Main-Spessart auf Antrag übernommen. Dieser muss während des ersten Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt – vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung – ab dem ersten des Monats, in welchem der Antrag beim Landratsamt eingegangen ist. Die Leistungen werden grundsätzlich längstens bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31. August) bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist bei Bedarf bis spätestens Ende September erneut ein Antrag zu stellen. Zuständig dafür ist:

Amt für Jugend und Familien

Ringstraße 24, 97753 Karlstadt (Besucheradresse)

Ihre Ansprechpartner

Anna Fischlein (**Kinder mit Familienname A – Kr**)

Tel: 0 93 53 / 793 – 15 19

E-Mail: Anna.Fischlein@Lramsp.de

Carmen Kindersberger (**Kinder mit Familienname Ks – Z**)

Tel: 0 93 53 / 793 – 15 20

E-Mail: Carmen.Kindersberger@Lramsp.de

3.2 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche unterliegen grundsätzlich der allgemeinen Schulpflicht. Die Schulpflicht der Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern beginnt erst sechs Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland bzw. nach dem Umzug in eine dezentrale oder Gemeinschaftsunterkunft. In Ausnahmefällen müssen auch Kinder, die in Notunterkünften untergebracht sind, ebenfalls die Schule besuchen. Viele Grund- und Mittelschulen bieten sogenannte Übergangsklassen für Kinder von Asylbewerbern an, die die Sprache noch nicht oder noch nicht ausreichend beherrschen. Hier sollen sie durch den möglichst schnellen Spracherwerb schnell integriert werden und danach eine Regelklasse besuchen. Im Landkreis Main-Spessart wird versucht, junge Flüchtlinge so bald wie möglich in einer Schule unterzubringen. An der Grundschule in Lohr gibt es eine Übergangsklasse, die Mittelschule Lohr bietet inzwischen zwei spezielle Deutsch-Förderklassen an (v.a. für unbegleitete minderjährige Ausländer). Ebenso bieten die Grund- und Mittelschule in Gemünden Übergangsklassen an. Grundsätzlich wird an den Schulen versucht, flexible Lösungen zu finden, um die jungen Flüchtlinge einerseits schnell zu integrieren und andererseits die deutschen Sprachkenntnisse rasch zu verbessern.

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob die Kinder auch an der Mittagsbetreuung teilnehmen, dürfen sofern diese an der jeweiligen Schule angeboten wird.

3.3 Berufsschulpflichtige Jugendliche (16-21 Jahre)

Um den jugendlichen unbegleiteten oder begleiteten Flüchtlingen eine berufliche Perspektive zu ermöglichen, gibt es ein- bis zweijährige Berufsvorbereitungen an Berufsschulen. Zunächst treten die Jugendlichen in ein Berufsintegrationsjahr (BIJ/V) ein, in dem neben einer beruflichen Orientierung auch das intensive Deutschlernen im Vordergrund steht. Das zweite Berufsintegrationsjahr (BIJ) widmet sich verstärkt der Berufsvorbereitung. In Main-Spessart bietet die Staatliche Berufsschule in Karlstadt mittlerweile zwei BIJ/V-Klassen an. Weitere Informationen sind im Internet zu finden:

Berufsschule Main-Spessart

www.bs-msp.de → Asylbewerber und Flüchtlinge

Eine aktuelle Liste der Übergangsklassen in den Gemeinden, den staatlichen Berufs- und Berufsoberschulen ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken zusammengestellt:

Regierung von Unterfranken

www.regierung.unterfranken.bayern.de → Aktuelle Themen

→ Asylbewerber in Unterfranken und Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt

3.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Asylverfahren, die ohne die Begleitung ihrer Eltern oder eines anderen sorgeberechtigten Erwachsenen einreisen, werden zunächst vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Hier wird das Alter der Jugendlichen festgestellt und geprüft, ob sie tatsächlich alleine reisen oder eine Familienzusammenführung in Betracht kommt. Anschließend werden sie innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ankunft bundesweit verteilt. Nach dieser Umverteilung wird der Jugendliche erneut vom nun zuständigen Jugendamt in Obhut genommen, das ihn entweder bei geeigneten Personen (Pflegfamilie) oder stationär in einer Wohngruppe unterbringt. Im Landkreis Main-Spessart werden die UmAs in solchen Wohngruppen betreut. Während der sogenannten Inobhutnahme wird für den Jugendlichen ein Vormund gestellt und der Aufenthaltsstatus geklärt. Der Vormund ist für den Jugendlichen sehr wichtig, da nur er den Asylantrag stellen darf. Darüber hinaus begleitet er den Jugendlichen auch zur Anhörung beim BAMF. Dort werden bei der Entscheidung über den Asylantrag auch kinderspezifische Fluchtgründe wie z.B. Zwangsverheiratung, Kindersoldat berücksichtigt.

3.5 Allgemeine Informationen

Themen, die immer mehr in den Fokus rücken, sind unter anderem der Zugang zu Berufsausbildungen und Möglichkeiten der Ausbildungsförderung. Hierzu haben sowohl der Paritätische Wohlfahrtsverband als auch die Bayerische Industrie- und Handelskammer hilfreiche und detaillierte Informationen zusammengestellt. Diese können im Internet heruntergeladen werden:

Weitere Informationen zum Thema Zugang zum Arbeitsmarkt in Kapitel 8!

Paritätische Arbeitshilfe 13: Der Zugang zur Berufsausbildung und zu Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte

www.migration-paritaet.org → Flüchtlingshilfe → Publikationen

Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit: Leitfaden für Unternehmen

www.wuerzburg.ihk.de → Flüchtlinge

Auch mit und für junge Flüchtlinge kann man sich ehrenamtlich engagieren. Das sollte allerdings gut mit der Einrichtungsleitung (vor allem bei UmAs) oder den Eltern abgestimmt werden.

Der Bezirksjugendring bietet Beratungs- und Fördermöglichkeiten für Verbände und Personen, die sich im Jugendbereich engagieren möchten. Darüber hinaus werden über die Jugendbildungsstätte Unterfranken auch speziell Fortbildungen und Tagungen zum Thema Arbeit mit jungen Flüchtlingen angeboten. Weitere Informationen unter:

Bezirksjugendring Unterfranken

Berner Straße 14

97084 Würzburg

Tel: 0 93 1 / 600 60 – 500

E-Mail: bjjr@jugend-unterfranken.de

Web: www.jugend-unterfranken.de oder
www.fluechtlinge-werden-freunde.de

4 Gesundheitsversorgung

4.1 Allgemeine Informationen

Alle Flüchtlinge erhalten in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine ärztliche Untersuchung auf ansteckende Erkrankungen. Die Ergebnisse der Erstuntersuchung sollten die Flüchtlinge auch nach der Umverteilung in andere Unterkünfte mit sich führen.

Wichtig: Bei der Begleitung der Asylbewerber zu Ärzten durch einen Ehrenamtlichen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Informationen um die Gesundheit nur nach Absprache mit dem Flüchtling weitergegeben werden dürfen. Es ist wichtig, die Privatsphäre der Menschen zu schützen.

Benötigt ein Asylbewerber nach der Erstuntersuchung ärztliche Hilfe, muss zunächst ein Kranken- oder Zahnbehandlungsschein beim Amt für Soziale Angelegenheiten besorgt werden (Kontaktdaten siehe unten), da der Asylbewerber noch nicht über eine Krankenversicherungskarte verfügt. Stellt der Hausarzt eine Überweisung zu einem Facharzt aus, so ist diese beim Landratsamt einzureichen. Für den Facharzt wird ein neuer Behandlungsschein ausgestellt. Pro Quartal ist ein neuer Behandlungsschein notwendig.

Amt für Soziale Angelegenheiten

Ihre Ansprechpartnerin

Martina Kretz

Tel. 0 93 53 / 793 – 11 80

Email: Martina.Kretz@Lramsp.de

Hilfreiche Informationen und Materialien für Helfer, aber auch für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge in verschiedenen Sprachen gibt es im Internet:

Missionsärztliche Klinik / Missionsärztliches Institut Würzburg

www.migrantengesundheit.medmissio.de → Toolbox

Bundesministerium für Gesundheit

www.bundesgesundheitsministerium.de → Themen

→ Internationale Gesundheitspolitik → Migration und Integration

Gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz werden Kosten für akute Erkrankungen und Schmerzzustände, Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln, öffentlich empfohlenen Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U1 – U12) und für Risikogruppen erstattet. Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit.

4.2 Schwangerschaft und Zahnbehandlung

Für Schwangere werden die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen, die Entbindungskosten sowie die Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme übernommen. Darüber hinaus bietet die Schwangerenberatung des staatlichen Gesundheitsamts Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten an:

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt

Email: Schwangerenberatung@Lramsp.de

Web: www.schwanger-in-msp.de

Dienststelle Karlstadt

Rudolf-Glauber-Straße 28, 97753 Karlstadt

Susanne Effert-Hartmann und Nuna Reder

Tel: 0 93 53 / 793 – 16 07

Dienststelle Lohr a.Main

Bürgermeister-Keßler-Platz 4, 97816 Lohr a.Main

Andrea Brors

Tel: 0 93 53 / 793 – 26 03 (beachten Sie die Vorwahl)

Dienststelle Marktheidenfeld

Baumhofstraße 95, 97828 Marktheidenfeld

Gerlinde Bader-Götz

Tel: 0 93 53 / 793 – 36 06 (beachten Sie die Vorwahl)

Michael Tittmann

Tel: 0 93 53 / 793 – 36 01 (beachten Sie die Vorwahl)

Zahnbehandlungen wie Karies- und Wurzelbehandlungen, Vorsorgeuntersuchungen etc. werden ohne Einschränkungen geleistet. Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur möglich, wenn dies „im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist“ (AsylBLG §4, Abs. 1).

Bei akuten Problemen können die Asylbewerber jederzeit ein Krankenhaus aufsuchen, hierzu benötigen sie keinen Krankenbehandlungsschein. Das Krankenhaus setzt sich zur Kostenübernahme mit dem Landratsamt in Verbindung.

5 Verschiedenes

5.1 Führerschein

In den ersten sechs Monaten dürfen Asylbewerber mit ihrem Führerschein in Deutschland Auto fahren. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Umschreibungsmöglichkeit der Fahrerlaubnis. Eine theoretische und praktische Fahrprüfung ist hierzu erforderlich. Ein Führerschein, der in einem EU-Staat ausgestellt wurde, muss nicht umgeschrieben werden. Die Umschreibung ist auch nur dann möglich, wenn der bisherige Führerschein noch gültig ist und die Identität des Antragstellers geklärt ist.

Ist der Führerschein nicht in lateinischer Schrift, muss eine Übersetzung erfolgen. U.a. bietet der ADAC Würzburg solche Übersetzungen gegen Gebühr an.

Führerscheinbehörde im Landratsamt Main-Spessart

Dienststelle Karlstadt

Tel: 0 93 53 / 793 – 14 39

Dienststelle Lohr

Tel: 0 93 53 / 793 – 21 02 (beachten Sie die Vorwahl)

Dienststelle Marktheidenfeld

Tel: 0 93 53 / 793 – 31 05 (beachten Sie die Vorwahl)

Nach Ablauf der sechs Monate oder bei Neuantrag eines Führerscheins muss eine reguläre theoretische und praktische Fahrprüfung abgelegt werden, gegebenenfalls inklusive der Vorbereitung in einer Fahrschule.

5.2 Handys und Smartphones

Oftmals ist das Handy oder Smartphone die einzige Möglichkeit, die in der Heimat zurückgelassene Familie zu kontaktieren und sich mit anderen Landsleuten auszutauschen. Darüber hinaus dient es der Orientierung in Deutschland, um Adressen und Wege zu Behörden und Ämtern zu finden. Auch werden viele Apps genutzt, um die deutsche Sprache zu lernen bzw. sich im fremden Land verständigen zu können. Auch werden oft wichtige Dokumente fotografisch gespeichert, um sich in Deutschland auszuweisen.

Besonders jüngere Asylbewerber und Flüchtlinge nutzen ständig ihr Handy, auch in der Öffentlichkeit. Das wirkt auf manche Menschen in der Bevölkerung befremdlich. Oftmals telefonieren sie über Videochats und halten dazu das Telefon vor das Gesicht. Für Passanten erweckt das manchmal den Eindruck, man würde gefilmt oder fotografiert. Dem ist aber nicht so. Die Flüchtlinge sollten auf diese Tatsache hingewiesen werden. Im Gegenzug sollte auch die Bevölkerung dafür sensibilisiert werden, wie wichtig diese Kommunikationsmöglichkeit aus den oben genannten Gründen ist.

Eine Übersicht zu verschiedenen Anbietern gibt es auf:

www.wiki.refugees-wuerzburg.de

Es empfiehlt sich vor Abschluss eines Vertrages oder dem Kauf einer Prepaid-Karte die dort angegebenen Daten und Preise nochmals zu vergleichen und auf Aktualität zu prüfen.

5.3 Rundfunk- und Fernsehbeitrag

Asylbewerber, die nicht arbeiten, müssen keinen Rundfunk- und Fernsehbeitrag bezahlen. Der Asylbewerber muss nur dann reagieren, wenn er eine Rechnung über Rundfunkbeiträge bekommen sollte.

Sobald der Asylbewerber anerkannt ist und Leistungen nach dem SGB II erhält, muss eine Gebührenbefreiung ausgefüllt werden. Der Antrag auf Befreiung ist online bereitgestellt:

www.rundfunkbeitrag.de → Befreiung/Ermäßigung beantragen

Dem Antrag beizulegen ist der Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder Leistungen nach SGB II oder einer Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde.

6 Grundlagen zum Asylverfahren

Definition: Asylbewerber sind Personen, die bei einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, Asyl, d.h. Aufnahme und Schutz vor politischer, religiöser oder sonstiger Verfolgung suchen. Diese Personen gelten in der Bundesrepublik Deutschland als Asylbewerber soweit sie gemäß §13 Asylgesetz einen Antrag gestellt haben, über deren Antrag aber noch nicht entschieden worden ist. Asylbewerber und Ausländer ohne oder mit nur vorübergehendem Aufenthaltsstatus erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In der Regel läuft ein Asylverfahren folgendermaßen ab:

Nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt die erstmalige Äußerung des Asylbegehrens z.B. bei der Polizei oder einer Grenzbehörde. **Wichtig: Dies gilt noch nicht als Asylantrag!** Diese verweisen den Asylsuchenden zunächst an eine Anlaufstelle für Asylsuchende bzw. eine Außenstelle des BAMF. Dort wird er registriert und es werden die Personalien und die Fingerabdrücke aufgenommen und gespeichert. Dem Asylsuchenden wurde bisher die so genannte BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ausgestellt. Nach dem neuen § 63 a AsylG sowie der am 06.02.2016 in Kraft getretenen Ankunfts-nachweisverordnung wird diese Bescheinigung zu einem sog. Ankunfts-nachweis weiterentwickelt. Hierbei handelt es sich um ein papierbasiertes Dokument mit fälschungssicheren Elementen. Danach wird mithilfe des bundesweiten Verteilungssystems ermittelt, welches Bundesland für die Erstaufnahme zuständig ist. Denn nicht in jedem Bundesland oder in jeder Aufnahmeeinrichtung wird jedes Herkunftsland bearbeitet. Ebenso muss der sog. „Königsteiner Schlüssel“ berücksichtigt werden, der festlegt, welches Bundesland wie viele Asyl-suchende aufnehmen muss. In Bayern liegt die Quote zurzeit bei 15,5 %, davon entfallen anteilig 10,8 % auf den Regierungsbezirk Unterfranken.

Als nächstes muss sich der Asylsuchende in die ihm zugewiesene Erstaufnahmeeinrichtung begeben. Diese sind jeweils einer Außenstelle des BAMF zugeordnet. Hier stellt der Flüchtling persönlich den Asylantrag. Dabei wird eine persönliche Akte angelegt und er erhält vorübergehende Ausweisdokumente inklusive der „**Aufenthaltsgestattung**“. Diese Gestattung gilt für die Dauer des Anerkennungsverfahrens.

Das BAMF führt dann als ersten das „Dublin-Verfahren“ durch, d.h. es prüft, welches EU-Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Normalerweise ist das Land zu-ständig, in dem der Flüchtling als erstes in der Europäischen Union angekommen ist. Diese Prüfung ist nicht als separates Verfahren zu sehen, sondern ist Bestandteil jeden Asylverfahrens. Mit der Durchführung der „Dublin-III-Verordnung“ soll verhindert werden, dass Asylsuchende mehrere Asylanträge in verschiedenen europäischen Ländern stellen können, sondern nur ein Verfahren durchgeführt wird. Wird im „Dublin-Verfahren“ festgestellt, dass ein anderes EU-Land zuständig sein sollte, kann Deutschland ein „Übernahmeersuchen“ stellen. Stimmt der andere Staat zu, erhält der Flüchtling einen schriftlichen Bescheid und die Überstellungsvoraussetzungen zwischen den Ländern werden geklärt.

Wenn Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist, erfolgt die Einladung in das BAMF oder einer Außenstelle zur persönlichen Anhörung zu den Fluchtgründen und den Lebensumständen. In der Regel sollte diese Anhörung noch während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen. Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen dauert es bis zur Anhörung oft mehrere Monate. Bei dieser Anhörung sind ein Mitarbeiter des BAMF und ein Dolmetscher anwesend, bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist zusätzlich der gesetzliche Vormund. Diese Anhörung/Befragung ist entscheidend für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens. Jedem Flüchtling sollte deshalb die Grundlage und Wichtigkeit dieser Anhörung erklärt werden.

Stellt der Entscheider des BAMF glaubwürdige und asylrelevante bzw. abschiebungsverbotsrelevante Tatsachen fest, dann wird dem Flüchtling ein Schutzstatus erteilt. Insgesamt stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, positiv wie negativ:

- **Asylberechtigung nach Art. 16a GG:** Asylberechtigt sind Personen, die aufgrund ihrer politischen Überzeugung oder religiösen Grundhaltung von ihrem Heimatstaat politisch verfolgt wird. Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung. Wer über einen sicheren Drittstaat, also über einen anderen EU-Staat, die Schweiz oder Norwegen, nach Deutschland einreist ist nicht asylberechtigt.
- **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §3a bis 3e AsylVfG:** Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention erhält Schutz, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird und darf nicht in einem Staat abgeschoben werden, in den sein Leben von einem staatlichen oder nicht staatlichen Akteur bedroht ist.
- **Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABER Zuerkennung von Abschiebungsverboten (Subsidiären Schutz) nach §4 AsylVfG:** Wenn die oben genannten Möglichkeiten nicht in Betracht kommen, prüft das BAMF, ob Gründe für ein Abschiebungsverbot vorliegen. Dies ist der Fall, wenn dem Schutzsuchenden im Heimatland z.B. Folter oder die Todesstrafe. und damit ernsthafter Schaden, droht. Auch darf ein Flüchtling nicht abgeschoben werden, wenn dies eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedeuten würde (z-B. auch bei Krankheitsfällen).
- **Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot:** Wird festgestellt, dass keine der drei Möglichkeiten in Betracht kommt, wird der Asylantrag abgelehnt und das BAMF erlässt zusammen mit der Entscheidung eine Ausreisepflichtaufforderung. Je nach Begründung gelten unterschiedliche Ausreisefristen. Bei „einfach unbegründet“ beträgt die Frist 30 Tage. Falls der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde beträgt die Frist nur sieben Tage. In Ausnahmefällen ist eine verzögerte Abschiebung möglich, z.B. wenn der Flüchtling noch medizinisch versorgt werden muss. Solange wird er geduldet.

Einen guten Überblick über das Asylverfahren, von der Meldung über Rechte und Pflichten während des Verfahrens bis hin zur Anhörung und der Entscheidung über den Antrag und weiterführende Informationen findet man unter

Informationsverbund Asyl & Migration

www.asyl.net

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Grundlagen des Asylverfahrens – Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater

www.migration.paritaet.org/start/publikationen

6.1 Aufenthalt

Der Aufenthalt ist während der ersten drei Monate nach der Registrierung und der Verteilung grundsätzlich auf den Regierungsbezirk Unterfranken beschränkt (Residenzpflicht). Für ein kurzzeitiges Verlassen ist ein begründeter Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Wird der Antrag genehmigt, erhält der Asylbewerber eine Verlasserlaubnis, die stets mitgeführt werden muss. Als Ausnahmefall ist dies nicht nötig für die Ladung zur Anhörung beim BAMF bzw. der zuständigen Außenstelle. In diesem Fall werden für den Asylbewerber auch die Fahrtkosten erstattet. Dafür zuständig sind die Mitarbeiter des Ausländeramtes am Landratsamt Main-Spessart (siehe Kapitel 7.1). Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Asylbewerber seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die Residenzpflicht kann dann auf Antrag in der Aufenthaltsgestattung gestrichen werden. Der Asylbewerber darf sich somit im gesamten Bundesgebiet frei bewegen, muss aber seinen Wohnsitz an dem ihm zugewiesenen Ort beibehalten. All diese Angaben sind in den Ausweispapieren vermerkt und müssen berücksichtigt werden.

6.2 Aufenthaltsstatus

Je nach dem in welchem Stadium das Asylverfahren ist, ergibt sich ein anderer Aufenthaltsstatus:

- **Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens:** Diese gilt für die Dauer des Asylverfahrens und gestattet den Aufenthalt in Deutschland. Damit können Asylbewerber sich in Deutschland ausweisen.
- **Aufenthaltserlaubnis:** Diese gilt für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte zunächst für drei Jahre, für subsidiär Schutzberechtigte zunächst für ein Jahr.
- **Niederlassungserlaubnis:** Nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis bzw. sieben Jahren subsidiären Schutzes kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn das BAMF nach erneuter Prüfung der Ausländerbehörde mitteilt, dass die Asylberechtigung weiterhin Bestand hat.
- **Duldung bzw. „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“:** Sie ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt lediglich

dem Betroffenen, dass er sich nicht illegal in Deutschland aufhält. Sie kann regelmäßig verlängert werden.

6.3 Grundversorgung – Wohnen – Taschengeld

Asylbewerber sind verpflichtet, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu leben, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Sie müssen sich im örtlichen Einwohnermeldeamt melden. Hierfür benötigen sie zunächst das Datenblatt, das ihnen von Landratsamt postalisch zugestellt wird.

Asylbewerber bekommen in der von ihnen genutzten Unterkunft die notwendigsten Gebrauchsgüter wie Haushaltsgeräte und Möbel gestellt. Die Kosten für Miete, Strom, Wasser und Heizung werden übernommen. Nach dem AsylBLG erhalten sie finanzielle Unterstützung für die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Hygieneartikeln und Verbrauchsgütern des Haushalts etc. Je nach Unterbringungsform (Erstaufnahmeeinrichtung, dezentrale Unterbringung o.ä.) werden die Flüchtlinge auch mit Essen und Getränken versorgt. Dementsprechend verringert sich die Höhe des „Taschengelds“, da die Kosten für Lebensmittel nicht selbst getragen werden müssen.

Die Auszahlung des „Taschengelds“ erfolgt in bar (manchmal auch als Barscheck) in der jeweiligen Gemeindeverwaltung am Ort der Unterbringung, teilweise auch in den Einrichtungen selbst. Weitere Informationen zu Höhe und Umfang der Leistungen findet man unter

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration**

www.stmas.bayern.de/fibel/sf_a165.php

7 Verfahren nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling

Positives Ende des Asylverfahrens

Erkennt das Bundesamt einen Asylsuchenden als Asylberechtigten bzw. als Flüchtling an, heißt es im Bescheid entweder

- „Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.“

oder

- „der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.“

In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtling), einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach drei Jahren, überprüft das BAMF die Entscheidung. Die Herkunftsländer mit einer hohen Bleibeperspektive sind im Moment: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien (Stand August 2016).

Mit Ablauf des Monats, in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde, entfallen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Flüchtling erhält nunmehr Leistungen nach ALG II (Grundsicherung). Die Zuständigkeit wechselt also vom Amt für Soziale Angelegenheiten (Landratsamt Main-Spessart) zum Jobcenter (siehe Punkt 7.4). Diese Leistungen werden nur unbar ausgezahlt, d.h. der Flüchtling benötigt ein Bankkonto (siehe Punkt 7.3). Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge haben Anspruch auf

Nach der Anerkennung: Leistungsbezug über das Jobcenter Main-Spessart möglich!

- die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge („Blauer Pass“) → Kapitel 7.1
- freien Zugang zum Arbeitsmarkt; für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder Selbstständigkeit) ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich → Kapitel 7.4
- Sozialleistungen des SGB II und XII, Eltern- und Kindergeld, Wohngeld sowie BAföG und sonstige Leistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige → u.a. Kapitel 7.5
- Teilnahme an einem Integrationskurs → Kapitel 7.6
- Familiennachzug → Kapitel 7.8

In den folgenden Kapiteln werden die wichtigsten Schritte aufgezeigt, die der anerkannte Asylbewerber nach dem Erhalt des Anerkennungsbescheids in die Wege leiten muss.

7.1 Ausländerbehörde

Das Ausländeramt stellt dem anerkannten Asylbewerber die elektronische Aufenthaltserlaubnis und den Reisepass für Flüchtlinge, der so genannte „Blaue Pass“, aus. Beides muss beantragt werden. Hierfür werden zwei biometrische Passbilder benötigt.

Gleich mehrere Passbilder machen lassen! Nötig auch für Krankenkasse etc.!

Es sollte auch unbedingt nach einer Fiktionsbescheinigung gefragt werden! Diese ist gültig bis der eigentliche Pass fertig ist.

Nach Fiktionsbescheinigung fragen!

Im nächsten Termin erfolgt die sogenannte Sicherheitsbefragung. Diese liegt zwar in mehreren Sprachen vor, allerdings müssen die Antworten auf Deutsch erfolgen. Wenn die Deutschkenntnisse noch nicht ausreichen, sollte eine Begleitperson mitgebracht werden, die das Übersetzen übernehmen kann. Diese Person darf in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Befragten stehen. Die Aufgabe des Übersetzens kann auch an einen Dolmetscher übertragen werden, allerdings müssen die Kosten vom Befragten selbst übernommen werden.

Nach der Sicherheitsbefragung erhält der anerkannte Flüchtling bzw. Asylberechtigte die Benachrichtigung, dass der Pass und die elektronische Aufenthaltserlaubnis im Ausländeramt abgeholt werden können. Diese Benachrichtigung erfolgt postalisch.

Vereinbaren Sie sowohl für die Antragstellung als auch für die Abholung einen Termin bei dem zuständigen Sachbearbeiter:

Ausländeramt, Landratsamt Main-Spessart

Marktplatz, 8, 97753 Karlstadt, E-Mail: Auslaenderamt@Lramsp.de

Ihre Ansprechpartner:

Karl Wiegel, **A – F**

Tel. 0 93 53 / 793 – 14 12

E-Mail: Karl.Wiegel@Lramsp.de

Stefanie Josephy, **G – N**

Tel. 0 93 53 / 793 – 14 11

E-Mail: Stefanie.Josephy@Lramsp.de

Georg Bullik, **O – Z**

Tel. 0 93 53 / 793 – 14 31

E-Mail: Georg.Bullik@Lramsp.de

Wichtig: Vor jedem Besuch Termine mit den zuständigen Sachbearbeitern des Ausländeramts vereinbaren!

Mit dem Reiseausweis für Flüchtlinge („Blauen Pass“) und der Aufenthaltserlaubnis ist es dem anerkannten Asylbewerber möglich, den Familiennachzug in die Wege zu leiten, aber auch zu reisen, wie jeder andere Passbesitzer auch.

7.2 Krankenkasse

Nach der Anerkennung stellt das Landratsamt keine Behandlungsscheine mehr aus. Ein Eintritt in eine gesetzliche Krankenkasse ist nun erforderlich. Eine Liste aller Krankenkassen mit den dazugehörigen Informationen finden Sie unter

www.krankenkasse.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste

Bei den meisten Krankenkassen können die Anträge online oder als PDF-Datei heruntergeladen werden. Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit einem Passbild (für die Versichertenkarte) und einer Kopie des vorläufigen Ausweises (Fiktionsbescheinigung) muss an die Krankenkasse geschickt oder in einer örtlichen Fili-

ale abgegebenen werden. Die Zusendung der Versichertenkarte erfolgt dann wieder postalisch.

Mittlerweile haben die meisten Krankenkassen auch das nötige Informationsmaterial in mehrsprachigen Ausführungen vorliegen. Bei der Wahl der Krankenkassen sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass diese auch einen Service vor Ort anbietet, seien es Vertreterbesuche oder eine Geschäftsstelle, die leicht erreicht werden kann. So ist gewährleistet, dass mögliche Probleme oder Angelegenheiten schnell und direkt geklärt werden können. Persönliche Präferenzen der Ehrenamtlichen sollten bei der Wahl der Krankenkasse keine Rolle spielen.

Bei der Wahl der Krankenkasse auf Service vor Ort achten!

7.3 Bankkonto

Die Leistungen des Jobcenters zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nur unbar ausgezahlt, d.h. es ist notwendig ein **Bankkonto auf Guthabenbasis** zu eröffnen. Bei den örtlichen Sparkassen und Banken ist es grundsätzlich möglich, ein solches Konto zu eröffnen, trotzdem wird es (noch) unterschiedlich gehandhabt. Die verschiedenen Geldinstitute bieten mittlerweile oftmals Informationsmaterial in mehreren Sprachen an.

Die Bank sollte möglichst eine örtliche Filiale haben oder einfach zu erreichen sein!

Zur Eröffnung eines Kontos muss nach § 64 Abs. 1 AsylG theoretisch nur eine Aufenthaltsgestattung vorgelegt werden. Dennoch bestehen Banken und Sparkassen teilweise auf die Vorlage eines Personalausweises, dessen Übersetzung dann gewährleistet sein muss.

Unter Umständen können bei den Banken und Sparkassen **Kontoführungsgebühren** anfallen. Hier lohnt sich vorab ein Vergleich der verschiedenen Angebote.

Barüberweisungen ins Ausland: Diese sind u.a. möglich bei Western Union, die durch die Postbanken vertreten wird. Trotz hoher Gebühren ist dieser Weg sinnvoll, da Zahlungen sehr sicher und schnell erfolgen.

7.4 Jobcenter

Da nach der Anerkennung die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bei dem der Vollzug beim Sozialamt liegt, entfallen, kann der anerkannte Flüchtling sich beim Jobcenter Main-Spessart anmelden, um Leistungen nach ALG II zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen zu können.

Generell ist für jede Vorsprache beim Jobcenter Main-Spessart eine Terminvereinbarung notwendig.

Wichtig für alle Besuche im Jobcenter ist, dass den Antragsteller eine Person als Übersetzer begleitet, die deutsch spricht und versteht. Die Beratungen müssen auf Deutsch geführt werden, denn Deutsch ist die Amtssprache. Für Asylbewerber und Flüchtlinge kann hier keine Ausnahme gemacht werden!

Die Beantragung der Grundsicherung erfolgt persönlich im Jobcenter Main-Spessart und sollte möglichst parallel zur Passbeantragung beim Ausländeramt erfolgen. Das erste Gespräch findet ohne vorherige Anmeldung statt, allerdings muss der Ausweis oder die Fiktionsbescheinigung mitgebracht werden. Dieser Besuch kann pro Kunde bis zu einer Stunde dauern, daher bitte rechtzeitig vor Ende der Öffnungszeiten kommen. Bei diesem Besuch wird die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung geklärt und die Antragsunterlagen ausgehändigt. Ebenso wird besprochen, welche

Unterlagen ergänzend erforderlich sind und welche Formulare noch ausgefüllt werden müssen. Außerdem erfolgt die Sofortberatung im Rahmen „Vermittlung in den Arbeitsmarkt“.

Jobcenter Main-Spessart

Würzburger Str. 11

97753 Karlstadt

Telefon: 0 93 53 / 98 41 – 0

Email: jobcenter-main-spessart@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 13.30 – 15.30 Uhr

Bei größeren Gruppen: mindestens einen Tag vorher telefonisch ankündigen! So werden unnötige Wartezeiten vermieden.

Beim Erstbesuch werden Kontaktdaten zur Terminierung der Antragsabgabe mitgeteilt. Bei der Antragsabgabe sind dann die vorher ausgehändigten Unterlagen vollständig ausgefüllt inkl. der geforderten Unterlagen mitzubringen.

Da nach der Anerkennung auch baldmöglichst von der Unterkunft in eine eigene Wohnung umgezogen werden muss, sollten direkt die Mietobergrenzen für die Suche nach geeignetem Wohnraum geklärt und ein Erstausrüstungsantrag gestellt werden. **Im Rahmen des Erstausrüstungsantrags können nur notwendige und nicht bereits vorher vorhandene Ausstattungsgegenstände gewährt werden.** Es besteht kein Anspruch auf neue, ungebrauchte Möbel.

Weitere Informationen zum Thema Auszug aus der Unterkunft im Punkt 7.7!

Sofern beim Jobcenter Main-Spessart für Kosten der Erstausrüstung oder des Umzugs bzw. ein Darlehen für die Mietkaution beantragt wird, hat dies vor Anmietung der Wohnung mit Vorlage des genauen Mietangebots zu erfolgen.

Wenn Kindergeld bezogen wird, muss dringend mit dem Jobcenter geklärt werden, ob dieses ausgezahlt werden kann. Die Antragstellung bei der Familienkasse kann unter Umständen sehr lange dauern, denn unabhängig vom Entscheid darüber wird das Kindergeld auf die Leistungen vom Jobcenter angerechnet.

Wenn der Bewilligungsbescheid vom Jobcenter zugestellt wird, sollte er möglichst schnell geprüft werden.

Bis zur ersten Überweisung überbrückt das Landratsamt weiter mit den Leistungen aus dem AsylbLG und verrechnet diese dann intern mit dem Jobcenter.

Es gilt zu bedenken: Bis zur ersten Überweisung von Sozialleistungen kann es mehrere Wochen dauern!

Wenn eine Arbeit aufgenommen oder eine Ausbildung begonnen wird, muss dies umgehend dem zuständigen Sachbearbeiter gemeldet werden.

Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren:

Werden Leistungen des SGB II bezogen, können im Rahmen des Gesetzes zur „Bildung und Teilhabe“ zusätzliche Leistungen gewährt werden, wenn die Kinder im Haushalt einen Kindergarten, eine Schule oder Berufsschule besuchen. Diese Leistungen müssen direkt beim Amt für Soziale Angelegenheiten des Landratsamts Main-Spessart beantragt werden und zwar bevor die Leistung in Anspruch genommen wird. Unter anderem werden über das „Bildungs- und Teilhabe“-Paket zusätzliche Leistungen:

- zur Teilnahme an Schulausflügen und Klassenfahrten,
- zur Ausstattung zum persönlichen Schulbedarf (Büchertasche, Sportbekleidung, Schreibmaterial etc.),
- zur Schülerbeförderung (vorrangig ist das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs)
- zur Lernförderung,
- zum Mittagessen in Kindergärten und in Schulen
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis 18 Jahre (Vereinsbeiträge, Musikunterricht etc.)

bezuschusst.

Amt für Soziale Angelegenheiten, Landratsamt Main-Spessart

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Patricia Düwiger, **A – E**

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 25

E-Mail: Patricia.Duewiger@Lramsp.de

Sandra Köhler, **F – Z**

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 45

E-Mail: Sandra.Koehler@Lramsp.de

7.5 Kindergeld und Elterngeld

Mit Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann auch ein Anspruch auf Kinder- und Elterngeld gegeben sein. Diese Anträge sind unverzüglich mit Erhalt des Anerkennungsbescheids zu stellen.

Der Antrag auf Kindergeld muss bei der Familienkasse Bayern Nord gestellt werden:

Familienkasse Bayern Nord

90316 Nürnberg

www.familienkasse.de

Hierfür werden zusätzlich zum Antrag und der dazugehörigen Anlage für das Kind oder die Kinder weitere Dokumente benötigt, z.B. die Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung, Haushaltbescheinigung, Schulbescheinigungen, wenn sie bereits im schulpflichtigen Alter sind und noch einiges mehr. Weitere Informationen und die unterschiedlichen Formulare zum Download stehen im Internet zur Verfügung.

Eltern, deren Kind in Deutschland zur Welt gekommen ist, können auch das so genannte Elterngeld beantragen. Hier spielt es keine Rolle, ob das Kind vor oder nach der Anerkennung geboren wurde. Der Antrag hierfür muss beim Zentrum Bayern Familie und Soziales gestellt werden:

ZBFS Bayern

Georg-Eydel-Str. 13

97082 Würzburg

Auch das Elterngeld wird auf die Leistungen des Jobcenters angerechnet. Weitere Informationen bzw. der Antrag im Internet unter:

www.zbfs.bayern.de → Familie, Kinder und Jugend → Elterngeld → Anträge

Nach dem Elterngeld besteht auch die Möglichkeit, **Landeserziehungsgeld** zu beziehen. Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des ZBFS zu finden.

7.6 Integrationskurs

Generell kann jeder Flüchtling, der die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, an einem Integrationskurs auf eigene Kosten teilnehmen.

Mit der Anerkennung als „Asylberechtigter“ wird der Betroffene verpflichtet, an einem solchen Kurs teilzunehmen, in dem Deutsch gelehrt wird und Informationen über das Leben in Deutschland vermittelt werden. Im Normalfall erhält jeder Asylberechtigte eine Verpflichtung zur Teilnahme von der Ausländerbehörde oder dem Jobcenter. Ist das der Fall, muss kein gesonderter Antrag gestellt werden. Um einen Integrationskurs besuchen zu können, während das Asylverfahren noch läuft, muss aber der Antrag auf „Erteilung einer Zulassungserlaubnis“ beim BAMF gestellt werden.

Asylbewerber mit hoher Bleibeperspektive können bereits während des Asylverfahrens teilnehmen.

Der Kostenbeitrag teilt sich der Flüchtling mit dem BAMF. Der aufzubringende Anteil beläuft sich auf 1,95 € pro Unterrichtseinheit. Teilzahlungen sind möglich und müssen mit dem Kursanbieter vorab besprochen werden. Wenn der Teilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird er automatisch vom Kostenbeitrag befreit. Hierzu ist kein separater Antrag nötig.

Weitere Informationen unter www.bamf.de → Infothek → FAQ Integrationskurse

Wird bereits ein Integrationskurs besucht, muss dies dem Jobcenter durch Vorlage der Anmeldebestätigung mitgeteilt werden.

Im Landkreis Main-Spessart bieten alle Volkshochschulen, aber auch private Träger, Alphabetisierungs-, Integrations- und Orientierungskurse an. Informationen zu den Kursen finden sie auf der jeweiligen Homepage.

Volkshochschule Karlstadt

Langgasse 17
97753 Karlstadt
Telefon: 0 93 53 / 86 12
Email: info@vhs-karlstadt.de
Internet: www.vhs-karlstadt.de

Volkshochschule Lohr-Gemünden

Ludwigstr. 16	Obertorstr. 39
97816 Lohr a.Main	97737 Gemünden a.Main
Telefon: 0 93 52 / 848 – 500	Telefon: 0 93 51 / 60 13 39
Email: vhs@lohr.de	Email: vhs@gemuenden.bayern.de
Internet: www.vhs-lohr.de	

Volkshochschule Marktheidenfeld
Marktplatz 24
97828 Marktheidenfeld
Telefon: 0 93 91 / 91 81 99 6 – 98
Email: vhs@vhs-marktheidenfeld.de
Internet: www.vhs-marktheidenfeld.de

Zur Anmeldung müssen der Berechtigungsschein, der Ausweis und Aufenthaltstitel, gegebenenfalls ein Einkommensnachweis oder der Bescheid über das ALG II vorgelegt werden.

Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welcher Kurs sinnvoll ist. In der Regel wird vor Kursbeginn ein Einstufungstest gemacht, um zu prüfen mit welchem Modul begonnen werden sollte oder ob erst noch ein Alphabetisierungskurs notwendig ist.

Weitere Informationen sowie Merkblätter und Anmeldeformulare sind zu finden unter:

www.bamf.de → Willkommen in Deutschland → Deutsch lernen
→ Integrationskurse

7.7 Auszug aus der Unterkunft

Der nunmehr aufenthaltsberechtigte Flüchtling ist zum Auszug aus der Gemeinschafts- bzw. dezentralen Unterkunft verpflichtet, da diese lediglich Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren zur Verfügung steht. **Dies wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und eine Auszugsfrist gesetzt.**

Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 gilt die so genannte Wohnsitzregelung. D.h. der Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtling, dessen Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 1. Januar 2016 erfolgte, ist verpflichtet für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Bundesland seinen Wohnsitz zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Ausgenommen von der Wohnsitzregelung sind diejenigen, die bereits eine Ausbildung absolvieren oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Wochenstunden nachgehen und ein Einkommen von mindestens 710 € erzielen (AufenthG § 12a).

Die Regierung von Unterfranken kann zur Sicherstellung einer angemessenen Wohnraumversorgung innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung eine Wohnsitzverpflichtung für einen bestimmten Ort vornehmen. Diese gilt dann längstens drei Jahre ab Bekanntgabe des Anerkennungsentscheides.

Ein Umzug in einen anderen Landkreis innerhalb Bayerns ist demnach grundsätzlich nur dann möglich, wenn eine solche Wohnsitzverpflichtung nicht verfügt wurde. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Landratsamt Main-Spessart auf Antrag Wohnsitzverpflichtungen aufheben. Vor Ab-/ Ummeldung bei zulässigen Wohnsitzverlegungen sollte die Zustellung des Reiseausweises für Flüchtlinge

Mögliche Fahrtkosten zur Teilnahme an einem Integrationskurs können vom BAMF übernommen werden. Dies muss vor Beginn des Kurses mit der jeweiligen Schule separat und im Einzelfall besprochen werden.

(„Blauer Pass“) abgewartet werden. Zudem sollte ein Umzug im Vorfeld mit dem Jobcenter abgeklärt werden.

Die geltenden Mietobergrenzen sollten bereits vor der Suche nach geeignetem Wohnraum mit dem Jobcenter geklärt sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass neben den Mietkosten auch die Kautions- und die anfallenden Nebenkosten für die neue Wohnung vom Jobcenter übernommen werden. Denn wurde bereits ein Mietvertrag geschlossen, bevor das Jobcenter die Mietkosten und die Größe für angemessen erklärt, können die Übernahme der Kautions- oder eventueller anderer Kosten wegfallen. Es empfiehlt sich deshalb immer, den noch nicht unterschriebenen Mietvertrag einer in Aussicht stehenden Wohnung mit seinem Sachbearbeiter vom Jobcenter zu besprechen, damit es zu keinerlei Schwierigkeiten kommt!

Vor der Anmietung einer Wohnung immer mit einem Sachbearbeiter sprechen!

Im Rahmen der Angemessenheitsgrenze für Mietpreise gelten im Landkreis Main-Spessart für die Grundmiete folgende Obergrenzen (Stand April 2016):

Unterkunftskosten	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
berücksichtigungsfähige Wohnfläche bis zu	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²
Grundmiete bis zu	265 €	320 €	360 €	435 €	500 €	570 €

Asylberechtigte und Flüchtlinge, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und die eine Aufenthaltsberechtigung für länger als ein Jahr haben, haben – soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – Anspruch auf Erteilung eines Wohnberechtigungs-scheines (Art. 14 Abs. 2 BayWoFG). Dies ist die Voraussetzung, eine Sozialwohnung anmieten zu können (die man aber nicht automatisch bekommt). Nähere Informationen dazu unter:

www.freistaat.bayern.de → Übersicht
→ Wohnberechtigungs-schein und Benennung; Beantragung

Es wird zwischen dem allgemeinen und dem gezielten Wohnberechtigungs-schein unterschieden. Mit dem allgemeinen Wohnberechtigungs-schein kann man sich in ganz Bayern um eine entsprechende geförderte (Sozial-) Mietwohnung bewerben, der gezielte Wohnberechtigungs-schein gilt nur für eine bestimmte Wohnung.

Die Berechtigungs-scheine erteilt im Landratsamt Main-Spessart die

Abteilung Bauwesen – Wohnungswesen:

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Schwab
Tel: 0 93 53 / 793 – 12 73
E-Mail: Stefan.Schwab@Lramsp.de

Für die Ausstellung eines Berechtigungs-scheins werden zwischen 10 € und 16 € verlangt.

Gerade für die Wohnungssuche benötigen die Asylberechtigten oftmals Hilfe und Unterstützung. Ehrenamtliche können hier eine Art Vermittlerrolle zwischen Wohnungssuchenden und Wohnungsbietenden einnehmen, in dem sie die Interessenten zu Besichtigungen begleiten und im Bereich der Verständigung unterstützen. Auch können sie bei potentiellen Vermietern mögliche Ressentiments abbauen.

Auch die Untervermietung einzelner Zimmer im eigenen Haushalt ist eine begrüßenswerte Alternative. Dadurch kann die Integration positiv beeinflusst und die Lebensqualität aller Beteiligten erhöht werden. Solche möglichen Wohnformen sollten allerdings immer im beiderseitigen Einverständnis gewählt werden und dürfen nicht zu Lasten der einen oder der anderen Partei gehen.

Wenn an anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge vermietet wird und diese im Leistungsbezug des Jobcenters sind, gelten für diese die gleichen Bedingungen wie für andere Leistungsbezieher auch.

Aktuelle Wohnungsangebote finden sich unter anderem in Wochenzeitungen, Anzeigenblättern oder im Internet. Darüber hinaus bietet die Caritas Main-Spessart seit März 2016 auf ihrer Homepage die „**Soziale Wohnungsbörse**“ an, die sich an alle Bedürftigen im Landkreis richtet:

www.caritas-msp.de → Aktuelles → Soziale Wohnungsbörse

Wenn der Umzug aus der Gemeinschafts- oder dezentralen Unterkunft ansteht, müssen die alten Räumlichkeiten wieder an das Landratsamt übergeben werden. **Wichtig:** Alles, was vom Landratsamt zur Verfügung gestellt wurde, muss in der Wohnung/ Unterkunft verbleiben. Deshalb ist an den Antrag auf Erstaussstattung für die neue Wohnung zu denken (siehe Punkt 7.4).

Sobald die neue Wohnung bezogen ist und sich damit die Adresse geändert hat, muss der neue Wohnort ohne Verzug der Ausländerbehörde und dem BAMF gemeldet werden. Ebenso muss die neue Adresse den Versicherungen, Ämtern, Banken, Beitragsservice etc. mitgeteilt werden oder ein Nachsendeantrag bei der Deutschen Post gestellt werden.

7.8 Familiennachzug

Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge haben – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts – einen Rechtsanspruch auf Nachzug der Kernfamilie (volljährige Ehegatten und minderjährige Kinder). Der erleichterte Familiennachzug ist nur innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung möglich! Hierzu muss ein Antrag auf Nachzug bei der Ausländerbehörde, dem Auswärtigen Amt und der jeweiligen deutschen Botschaft im Heimatland gestellt werden. Für Angehörige aus dem Nahen Osten ist nur noch die deutsche Botschaft in Ankara/Türkei, in Beirut/Libanon oder in Amman/Jordanien (nur für syrische Staatsangehörige!) zuständig. Alle anderen deutschen Botschaften und Vertretungen stehen hierfür nicht mehr zur Verfügung. Zur Fristwahrung sollte der Antrag, der bei der Ausländerbehörde gestellt wird, in Kopie an die Botschaft geschickt werden. Sowohl in der Türkei als auch im Libanon gibt es kaum Termine in der deutschen Botschaft innerhalb der Frist. Der Antrag bei der Ausländerbehörde gilt dann als fristwährend.

Auch alternative Wohnformen sind möglich!

„Soziale Wohnungsbörse“ der Caritas MSP → das Angebot ist auch für Vermieter kostenlos

Eine verspätete Ummeldung kann unter Umständen negative Folgen für den Aufenthaltsstatus haben!

Deutsche Botschaft in der Türkei:

www.tuerkei.diplo.de → Visa

Deutsche Botschaft im Libanon:

www.beirut.diplo.de → Visum beantragen → Merkblätter

Deutsche Botschaft in Jordanien (nur für syrische Staatsangehörige):

www.amman.diplo.de → Visa-, Pass- und Konsularinformationen

Die fristwahrende Antragstellung für syrische Flüchtlinge ist ganz einfach über folgende Homepage möglich:

www.familyreunion-syria.diplo.de

Zur Situation bezüglich des Nachzugs von Familien und zum Aufnahmeprogramm speziell für syrische Flüchtlinge bietet PRO ASYL stets aktuelle Informationen:

www.proasyl.de/de/home/syrien

Wird das Visum erteilt, sollte rechtzeitig eine Wohnung gesucht werden. Das Jobcenter übernimmt meistens die Kosten für die Wohnung, allerdings muss das vorher abgeklärt werden. Hier gilt dann das gleiche Procedere wie in Punkt 7.7 beschrieben. Für andere Familienmitglieder gibt es in der Regel keine Möglichkeit des Nachzugs nach Deutschland.

In Sachen Familiennachzug sollte dringend Rücksprache mit der Asylsozialberatung der Caritas oder der Migrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands gehalten werden, damit keine nachteiligen Verfahrensfehler passieren, die Fristen eingehalten werden und alle nötigen Unterlagen vollständig sind.

Darüber hinaus bietet das Deutsche Rote Kreuz (DRK) bzw. das Bayerische Rote Kreuz (BRK) einen internationalen Suchdienst nach Familienangehörigen an und unterstützt bei der Familienzusammenführung. Dieses Angebot ist kostenfrei und richtet sich an Personen, die durch Krieg, Flucht oder Vertreibung die Verbindung zu ihren Familienangehörigen verloren haben. Der „Internationale Suchdienst“ hilft über das globale Rote Kreuz-Netzwerk den Kontakt zu Angehörigen wiederherzustellen.

DRK/BRK Suchdienst Beratungsstelle Unterfranken BRK-KV Haßberge**Ihre Ansprechpartnerin:**

Joanna Maria Blößl

Industriestraße 20

97437 Haßfurt

Tel: 0 95 21 / 95 50 – 17

Fax: 0 95 21 / 95 50 - 250

7.9 Migrationsberatung

Die Migrationsberatung unterstützt und begleitet Zuwanderer mit Daueraufenthaltsperspektive in den Bereichen Sprach- und Integrationskurse, Schule, Beruf,

Ausbildung und vieles mehr. Nach der Anerkennung sollte zeitnah die Migrationsberaterin vom Paritätischen Wohlfahrtsverband kontaktiert werden. Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Es werden regelmäßig offene Sprechstunden in Karlstadt, Gemünden und Marktheidenfeld angeboten. Die genauen Termine erfahren Sie bei den Migrationsberaterinnen.

Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendmigrationsdienst

Ihre Ansprechpartnerinnen für Main-Spessart:

Christine Frankenberger und Viktoria Ün

Telefon: 0 93 1 / 354 01 – 19

Email: Christine.Frankenberger@paritaet-bayern.de

Viktoria.Uen@paritaet-bayern.de

Termine nach Vereinbarung

8 Zugang zum Arbeitsmarkt

8.1 Beschäftigung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung, d.h. solange ihr Anerkennungsbescheid als Flüchtling noch nicht vorliegt, dürfen in den ersten drei Monaten nach ihrer Ankunft in Deutschland oder ihres Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht arbeiten. Danach ist eine Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet. Zwischen dem vierten und dem 15. Aufenthaltsmonat schaltet die Ausländerbehörde automatisch die Agentur für Arbeit zur Vorrangprüfung ein, d.h. EU-Ausländer und Deutsche haben Vorrang bei der Besetzung des Arbeitsplatzes. Ab dem 16. bis zum 42. Aufenthaltsmonat muss die Erwerbstätigkeit ebenfalls von der Ausländerbehörde genehmigt werden, allerdings entfällt dann die Vorrangprüfung.

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt!

Am 6. August 2016 wurde mit in Krafttreten des neuen Integrationsgesetzes eine neue Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung erlassen. Hiernach wird die Vorrangprüfung in vielen Regionen für drei Jahre ausgesetzt, dazu gehört auch der Arbeitsagenturbezirk Würzburg und damit auch Main-Spessart. Das bedeutet, dass zwar nicht geprüft wird, ob EU-Ausländer oder Deutsche vorrangig zu behandeln sind, die Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen allerdings wird weiterhin durchgeführt.

Seit kurzem ist es Asylbewerbern nach der Wartefrist von drei Monaten erlaubt als Leiharbeitnehmer tätig zu werden, wenn für die ausgeübte Beschäftigung keine Vorrangprüfung erfolgt.

Möchte der Asylsuchende einer Beschäftigung nachgehen, muss er sich selbst, oder mit Unterstützung durch z.B. Ehrenamtliche, auf die Suche nach einem Arbeitsplatz begeben. Hat der Flüchtling einen möglichen Arbeitsplatz gefunden, muss er den „Antrag auf Arbeitserlaubnis“ der Ausländerbehörde ausfüllen und der potentielle künftige Arbeitgeber muss ebenfalls Angaben zur Art der Beschäftigung machen. Hierfür wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter im Landratsamt (Kontaktinformationen siehe Punkt 7.1).

Asylbewerber und Geduldete benötigen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis durch die lokale Ausländerbehörde!

Sobald der potentielle Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Antrag zur Arbeitserlaubnis ausgefüllt haben, muss er der Ausländerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Das Gleiche gilt auch, wenn sich ein Asylbewerber um einen Ausbildungsplatz bewerben möchte. Sobald die Genehmigung der Agentur für Arbeit erfolgt ist oder fiktiv vorliegt (Zweiwochenfrist), bekommt der Ausländer eine Erlaubnis mittels Eintrag in die Aufenthaltsgestattung/„Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA) erteilt.

Der Arbeitsvertrag muss dem Amt für Soziale Angelegenheiten bzw. den jeweiligen Mitarbeitern vorgelegt werden (Kontaktinformationen siehe Kapitel 2.6). Der Arbeitsverdienst wird auf die Leistungen, die sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen, angerechnet. Deshalb müssen die Gehaltsabrechnungen jeden Monat vorgelegt werden. Auch die Beendigung bzw. Kündigung der Arbeit muss gemeldet werden.

Absolviert der Asylbewerber bereits eine Ausbildung bzw. steht kurz vor Beginn einer Ausbildung, so erhält er für die Gesamtdauer seiner Ausbildung eine Duldung. Es besteht also für den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieb Rechtssicherheit. Wer dann im Betrieb bleibt, erhält ein Aufenthaltsrecht für zwei weitere Jahre.

8.2 Beschäftigung für Personen mit einer Duldung

Flüchtlinge mit einer Duldung haben wie Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung nur eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Auch hier muss die Ausländerbehörde bzw. die Agentur für Arbeit eine Vorrangprüfung durchführen. Das Verfahren ist annähernd identisch. Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gilt immer für den Zeitraum der Duldung und kann gegebenenfalls verlängert werden. Personen mit einer Duldung dürfen keiner Beschäftigung nachgehen, wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland stammen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

8.3 Gemeinnützige Beschäftigung / Ehrenamt

Generell dürfen Flüchtlinge, egal ob im laufenden Asylverfahren oder bereits anerkannt, jederzeit ehrenamtlich tätig werden oder Beschäftigungen aufnehmen, wenn die Tätigkeit einem gemeinnützigen Zweck dient (z.B. Tätigkeiten für die Gemeinde oder für einen gemeinnützigen Verein). Dies ist in § 5 AsylbLG geregelt. Solche Tätigkeiten werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 € vergütet. Es empfiehlt sich vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese ebenfalls durch die Ausländerbehörde zu beantragen und genehmigen zu lassen, um Missverständnisse zu vermeiden. Dies gilt vor allem, wenn ein kleines Taschengeld oder jegliche andere Form von Gegenleistung (z.B. Sachmittel, Fahrkosten etc.) vereinbart wurde. Darüber hinaus muss bei Aufnahme einer gemeinnützigen Beschäftigung beim Amt für Soziale Angelegenheiten die Erlaubnis eingeholt und ein „Arbeitsvertrag“ geschlossen werden. Ein Nachweis der geleisteten Stunden ist dem jeweiligen Sachbearbeiter vorzulegen.

Mit dem vom Bund aufgelegten Programm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) sollen die Menschen bereits im laufenden Asylverfahren einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen – entweder innerhalb der Flüchtlingseinrichtung oder außerhalb z.B. in der örtlichen Gemeinde. Für jede gearbeitete Stunde erhält der Asylbewerber eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 €, zusätzlich zu den Leistungen. Hierzu ist eine Auflistung der Stunden anzufertigen und dem jeweiligen Sachbearbeiter vorzulegen. Die FIM können bis zu sechs Monaten dauern und bis zu 30 Stunden die Woche umfassen. Dieses Programm gilt nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern sowie für vollziehbar Ausreisepflichtige.

Neu seit den 1. August 2016: Flüchtlingsintegrationsmaßnahme für Asylbewerber im Anerkennungsverfahren

8.4 Allgemeine Informationen und Anlaufstellen

Tiefergehende Informationen zu Ausbildung und Beschäftigung erhalten Sie in den Punkt 3.5 aufgeführten Handreichungen.

Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung zwischen Arbeitsgebern und potentiellen Arbeitnehmern bietet auch der gemeinsame Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit mit Sitz in Lohr und des Jobcenters Main-Spessart zu den Themen „Flüchtlinge beschäftigen und/oder ausbilden“, „Flüchtlingen Praktika anbieten“, „Sozial

Benachteiligten eine Chancen bieten“ und beantwortet Fragen zu Personalbedarf, Förderung und Weiterbildung.

Gemeinsamer Arbeitgeberservice

Tel: 0 800 / 4 5555 20

Fax: 0 93 52 / 5007 75

E-Mail: lohr.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Hotline kostenfrei erreichbar: Mo – Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr

Darüber hinaus bietet auch die Handwerkskammer Unterfranken einen solchen Service an. Die „Willkommenslotsen“ für das unterfränkische Handwerk unterstützen Betriebe und Flüchtlinge bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Willkommenslotsen der Handwerkskammer Unterfranken

Ihre Ansprechpartnerin für Main-Spessart

Denise Treutlein

Dieselstraße 9

97082 Würzburg

Tel: 0 17 5 / 65 34 39 7

E-Mail: denise.treutlein@hwk-service.de

9 Ansprechpartner auf einen Blick

Agentur für Arbeit Lohr – Gemeinsamer Arbeitgeberservice

Nägelseestraße 2, 97816 Lohr a.Main (Besucheradresse)

Tel: 0 800 / 4 5555 20

Fax: 0 93 52 / 5007 75

E-Mail: lohr.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Hotline kostenfrei erreichbar: Mo – Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr

Amt für Familie und Jugend – Kindergartengebühren

Ringstraße 24, 97753 Karlstadt (Besucheradresse)

Anna Fischlein (Kinder mit Familienname A – Kr)

Tel: 0 93 53 / 793 – 15 19

E-Mail: Anna.Fischlein@Lramsp.de

Carmen Kindersberger (Kinder mit Familienname Ks – Z)

Tel: 0 93 53 / 793 – 15 20

E-Mail: Carmen.Kindersberger@Lramsp.de

Amt für Soziale Angelegenheiten – Bildung und Teilhabe

Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Patricia Düwiger, A – E

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 25

E-Mail: Patricia.Duewiger@Lramsp.de

Sandra Köhler, F – Z

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 45

E-Mail: Sandra.Koehler@Lramsp.de

Amt für Soziale Angelegenheiten – Krankenscheine

Martina Kretz

Tel. 0 93 53 / 793 – 11 80

Email: Martina.Kretz@Lramsp.de

Amt für Soziale Angelegenheiten – Unterkunftsbetreuung

Denise Dörner

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 66

E-Mail: Denise.Doerner@Lramsp.de

Gerlinde Neuf

Tel: 0 93 53 / 739 – 11 55

E-Mail: Gerlinde.Neuf@Lramsp.de

Thomas Reuter

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 47

E-Mail: Thomas.Reuter@Lramsp.de

Christoph Schuler

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 57

E-Mail: Christoph.Schuler@Lramsp.de

Bernd Theuerer

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 58

E-Mail: Bernd.Theuerer@Lramsp.de

Sebastian Vetter

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 27

E-Mail: Sebastian.Vetter@Lramsp.de

Asylsozialberatung des Caritasverbandes Main-Spessart e.V.

Vorstadtstraße 68, 97816 Lohr a.Main

Tel: 0 93 52 / 843 – 100

E-Mail: fluechtlingsberatung@caritas-msp.de

Web: www.caritas-msp.de

Ausländeramt am Landratsamt Main-Spessart

Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

E-Mail: Auslaenderamt@Lramsp.de

Karl Wiegel, A – F

Tel. 0 93 53 / 793 – 14 12

E-Mail: Karl.Wiegel@Lramsp.de

Stefanie Josephy, G – N

Tel. 0 93 53 / 793 – 14 11

E-Mail: Stefanie.Josephy@Lramsp.de

Georg Bullik, O – Z

Tel. 0 93 53 / 793 – 14 31

E-Mail: Georg.Bullik@Lramsp.de

Führerscheinbehörde am Landratsamt Main-Spessart

Dienststelle Karlstadt

Tel: 0 93 53 / 793 – 14 39

Dienststelle Lohr

Tel: 0 93 53 / 793 – 21 02 (beachten Sie die Vorwahl)

Dienststelle Marktheidenfeld

Tel: 0 93 53 / 793 – 31 05 (beachten Sie die Vorwahl)

Internationaler Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes

Beratungsstelle Unterfranken BRK-KV Haßberge

Joanna Maria Blößl

Industriestraße 20

97437 Haßfurt

Tel: 0 95 21 / 95 50 – 17

Fax: 0 95 21 / 95 50 - 250

Jobcenter Main-Spessart

Würzburger Straße 11, 97753 Würzburg

Telefon: 0 93 53 / 98 41 – 0

Email: jobcenter-main-spessart@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 13.30 – 15.30 Uhr

Koordinierungsstellen für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe

Landratsamt Main-Spessart

Laura Senger

Tel: 0 93 53 / 793 – 10 21

Email: Laura.Senger@Lramsp.de

Web: www.main-spessart.de → Asyl & Flüchtlingshilfe

Caritasverband Main-Spessart

Antonia Siegler und Anna Baier

Tel: 0 93 52 / 843 – 116 und 0 93 52 / 843 - 142

E-Mail: ASiegler@caritas-msp.de und ABaier@caritas-msp.de

Migrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Würzburg für den Landkreis Main-Spessart

Christine Frankenberger und Viktoria Ün

Telefon: 0 93 1 / 354 01 – 19

Email: Christine.Frankenberger@paritaet-bayern.de
Viktoria.Uen@paritaet-bayern.de

Schwangerenberatung des staatl. Gesundheitsamt am Landratsamt Main-Spessart

Email: Schwangerenberatung@Lramsp.de

Web: www.schwanger-in-msp.de

Dienststelle Karlstadt

Rudolf-Glauber-Straße 28, 97753 Karlstadt

Susanne Effert-Hartmann und Nuna Reder

Tel: 0 93 53 / 793 – 16 07

Dienststelle Lohr a.Main

Bürgermeister-Keßler-Platz 4, 97816 Lohr a.Main

Andrea Brors

Tel: 0 93 53 / 793 – 26 03 (beachten Sie die Vorwahl)

Dienststelle Marktheidenfeld

Baumhofstraße 95, 97828 Marktheidenfeld

Gerlinde Bader-Götz

Tel: 0 93 53 / 793 – 36 06 (beachten Sie die Vorwahl)

Michael Tittmann

Tel: 0 93 53 / 793 – 36 01 (beachten Sie die Vorwahl)

Wohnberechtigungsschein – Bauwesen am Landratsamt Main-Spessart

Stefan Schwab

Tel: 0 93 53 / 793 – 12 73

E-Mail: Stefan.Schwab@Lramsp.de